Allgemeine Geschäftsbedingungen European Sleeper

Die allgemeinen Geschäftsbedingungen von European Sleeper Exploiratie B.V. (European Sleeper) sind (i) auf jeden zwischen European Sleeper und Fahrgästen geschlossenen Beförderungsvertrag anwendbar und (ii) in drei Teile gegliedert:

- Teil 1: Allgemeine Bedingungen für den Schienenpersonenverkehr (GCC-CIV/PRR)
- Teil 2: Besondere Beförderungsbedingungen Nachtzug von European Sleeper
- Teil 3: Allgemeine Webshop-Bedingungen European Sleeper
- Teil 4: Allgemeine Geschäftsbedingungen für Upgrades über Plusgrade - European Sleeper

Darüber hinaus weist European Sleeper darauf hin, dass ab dem 3. Dezember 2009 die europäische Verordnung über Fahrgastrechte im Eisenbahnverkehr europaweit gilt.

Teil 1: Allgemeine Bedingungen für den Schienenpersonenverkehr (GCC-CIV/PRR)

Präambel

Die Allgemeinen Beförderungsbedingungen für die Eisenbahnbeförderung von Personen (GCC-CIV/PRR) sollen sicherstellen, dass im nationalen und internationalen Schienenpersonenverkehr soweit wie möglich und zweckmässig einheitliche Vertragsbedingungen zur Anwendung gelangen.

Der Inhalt der GCC-CIV/PRR sowie die Liste der anwendenden Unternehmen können in der CIT-Website www.cit-rail.org eingesehen werden, ferner in der Regel bei deren Verkaufsstellen mit kundendienstlicher Beratung.

1 Beteiligung

1.1 Jedes Transportunternehmen, das CIT-Mitglied ist, ist Partei der GCC-CIV/PRR, sofern es dieses nicht kündigt oder einen Vorbehalt einlegt.

1.2 Ein Transportunternehmen, das nicht CIT-Mitglied ist, kann sich jederzeit an den GCC-CIV/PRR beteiligen, indem es eine schriftliche Erklärung an das Generalsekretariat des CIT richtet. Die GCC-CIV/PRR werden für es am ersten Tag des zweiten Monats nachdem die Erklärung allen übrigen Beteiligten bekannt gegeben wurde, wirksam.

1.3 Die GCC-CIV/PRR können unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist zum 1. Januar des Folgejahres gekündigt werden. Vorbehalte gegen die Anwendung bestimmter Kapitel der GCC-CIV/PRR können unter Einhaltung einer sechsmonatigen Frist zum 1. Januar des Folgejahres eingelegt werden. Kündigungen und Vorbehalte sind schriftlich an das Generalsekretariat des CIT zu richten.

1.4 Kündigungen und Vorbehalte können jederzeit mittels einer schriftlichen Erklärung an das Generalsekretariat des CIT rückgängig gemacht werden. Die GCC-CIV/PRR oder das betroffene Kapitel wird dann am ersten Tag des zweiten Monats nachdem die Erklärung allen übrigen Beteiligten bekannt gegeben wurde, wirksam.

2 Beförderungsbedingungen

2.1 Die GCC-CIV/PRR regeln allgemeine Fragen des Vertragsverhältnisses zwischen Reisenden und Beförderer. Regelungen, die von diesen GCC-CIV/PRR (Punkt 2.2 nachstehend) abweichen oder nur für bestimmte Verkehrsverbindungen, Zugsgattungen oder Tarifangebote gelten, sind in den besonderen Beförderungsbedingungen geregelt.

2.2 Die besonderen Beförderungsbedingungen können von den GCC-CIV/PRR abweichen. Sofern sie abweichen, bezeichnen sie genau den Punkt und den Absatz, von dem sie abweichen. Von den

Punkten 10.1, 10.2, 10.3.1, 10.3.4, 10.4, 10.5, 11, 12, 13, 14, 15 GCC-CIV/PRR kann nur zu Gunsten des Reisenden abgewichen werden, es sei denn, die Fahrgastrechteverordnung (PRR) ist nicht anwendbar (in Nicht-EU-Mitgliedstaaten oder auf Verkehrsleistungen, die von der PRR ausgenommen sind).

2.3 Allgemeine wie besondere Beförderungsbedingungen werden mit Abschluss des Beförderungsvertrages dessen Bestandteil (Punkt 4.2 nachstehend).

3 Rechtsgrundlagen

3.1 Die Eisenbahnbeförderung von Personen unterliegt den folgenden Bestimmungen, soweit sie anwendbar oder vertraglich vereinbart sind:

a) den Einheitlichen Rechtsvorschriften für den Vertrag über die internationale Eisenbahnbeförde- rung von Personen (CIV - Anhang A zum COTIF) und die Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter (RID – Anhang C zum COTIF) und/oder

b) der Verordnung (EU) 2021/782 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2021 über die Rechte und Pflichten der Fahrgäste im Eisenbahnverkehr (PRR) und/oder

c) dem Landesrecht.

3.2 Schliesst eine Beförderung auf der Schiene, die Gegenstand eines einzigen Vertrages ist, Verkehrsleistungen in der Luft, auf der Strasse, auf Binnengewässern und zur See ein, so unterliegt jede der Verkehrsleistungen dem auf diesen Verkehrsträger nach Massgabe der anwendbaren Bestimmungen oder vertraglichen Vereinbarungen anwendbaren Recht, vorbehältlich der Bestimmungen der Artikel 1 und 31 CIV.

4 Beförderungsvertrag

4.1 Der Beförderungsvertrag verpflichtet den oder die an der Durchführung des Beförderungsvertrags beteiligten Beförderer, den Reisenden vom Abgangs- bis zum Bestimmungsort zu befördern.

4.2 Der Beförderungsvertrag setzt sich zusammen aus:

a) den GCC-CIV/PRR,

b) den besonderen Beförderungsbedingungen des oder der Beförderer, und

c) den Angaben im Beförderungsausweis (Punkt 5.1.3 nachstehend).

Widersprechen sich die GCC-CIV/PRR und die besonderen Beförderungsbedingungen, haben Letztere Vorrang vor den GCC-CIV/PRR. Im Fall von Widersprüchen zwischen Bestimmungen der besonderen Beförderungsbedingungen gilt die für den Reisenden vorteilhaftere Regelung.

4.3 Der Beförderungsvertrag wird im Beförderungsausweis festgehalten, entweder in herkömmlicher Papierform oder als elektronischer Beförderungsausweis (im Folgenden „e-Beförderungsausweis“). Der Beförderungsausweis dient bis zum Beweis des Gegenteils als Nachweis für den Abschluss und den Inhalt des Beförderungsvertrages.

4.4 Vorbehältlich der in den Punkten 4.5, 4.6 und 4.7 genannten Fälle dokumentiert ein Beförderungsausweis einen Beförderungsvertrag.

4.5 Ein Beförderungsausweis oder mehrere Beförderungsausweise, die im Rahmen einer einzigen geschäftlichen Transaktion gekauft wurden, gelten als Durchgangsfahrkarte, ausser wenn auf den Beförderungsausweisen oder in einem anderen Dokument oder elektronisch in einer für die Reisenden zur späteren Wiedergabe und Bezugnahme auf die Information erklärt ist, dass der Beförderungsausweis oder die Beförderungsausweise getrennte Beförderungsverträge darstellen,

und der Reisende vor dem Verkauf darüber informiert wurde.

4.6 Eine einzige geschäftliche Transaktion bedeutet den Kauf von einem oder mehreren Beförderungsausweisen zum selben Zeitpunkt und über den gleichen Vertriebskanal gemäss dem vom Beförderer vorgeschlagenen Fahrplan, der zu einer einzigen Zahlung führt.
Nicht als einzige geschäftliche Transaktion gilt, obschon eine einzige Zahlung vorliegt, wenn ein Reisender

- selbst eine als durchgehend gemeinte Reise in getrennte Reisesegmente unterteilt und/oder
- die im Fahrplanangebot vorgeschlagenen Anschlusszeiten zwischen den einzelnen Reiseabschnitten nicht einhält.

4.7 Der Transfer zwischen Bahnhöfen im gleichen Ballungsraum mit anderen Verkehrsträgern als der Eisenbahn (Bus, Tram, Metro, Taxi, Velo) oder zu Fuss, bilden nicht Gegenstand des Eisenbahnbeförderungsvertrages und erfolgen zu den für den betreffenden Verkehrsträger geltenden Rechtsvorschriften.

4.8 Erfolgt vor oder nach einer Schienenbeförderung, oder zwischen zwei Eisenbahnverkehrsleistungen, eine Beförderung mit einem anderen Verkehrsträger, so bilden sie nur dann einen einzigen Beförderungsvertrag, wenn dafür ein einziger Beförderungsausweis ausgestellt wird, vorbehältlich Punkt 4.5 und Punkt 4.6, oder wenn dies die besonderen Beförderungsbedingungen des oder der betroffenen Beförderer vorsehen.

5 Beförderungsausweise und Reservierungen

5.1 Allgemeines

5.1.1 Die Beförderer oder ihre Verbände legen Form und Inhalt der Beförderungsausweise sowie die beim Druck und Ausfüllen zu verwendenden Sprachen und Schriftzeichen fest.

5.1.2 Für elektronische Beförderungsausweise gelten besondere Beförderungsbedingungen. Die Angaben im e-Beförderungsausweis sind in lesbare Schriftzeichen umwandelbar.

5.1.3 In der Regel bezeichnet der Beförderungsausweis den oder die an der Durchführung des Beförderungsvertrags beteiligten Beförderer, das den Beförderungsausweis ausgebende Unternehmen, die Wegstrecke, den Preis, die Geltungsdauer des Beförderungsausweises, die anwendbaren Beförderungsbedingungen und gegebenenfalls den Namen des Reisenden, den Reisetag, die Zugnummer und den reservierten Platz. Das ausgebende Unternehmen und die Beförderer sind in der Regel mit Codes angegeben. Die zugehörige Liste steht unter www.cit-rail.org zur Verfügung.

5.1.4 Die besonderen Beförderungsbedingungen legen fest, in welchen Fällen die Reservierung möglich oder obligatorisch ist.

5.1.5 Die besonderen Beförderungsbedingungen regeln die Voraussetzungen und Modalitäten von Ermäs- sigungen (z.B. für Kinder, Reisegruppen, usw.).

5.1.6 Reisende haben Anspruch auf Mitnahme ihres Fahrrades im Zug, gegebenenfalls gegen Zahlung einer zumutbaren Gebühr, vorbehaltlich Einschränkungen aus Sicherheitsgründen oder aus betrieblichen Gründen, insbesondere aufgrund von Kapazitätsgrenzen während der Stosszeiten, oder wenn es aufgrund des Rollmaterials nicht möglich ist oder wenn der Beförderer beschliesst, die Beförderung von Fahrrädern nach Gewicht und Abmessungen der entsprechenden Fahrräder einzuschränken.

5.2 Erwerb

5.2.1 Die Beförderungsausweise werden entweder direkt von Verkaufsstellen des Beförderers oder indirekt von hierzu ermächtigten Verkaufsstellen verkauft. Wenn Beförderer, die nicht an der Durchführung des Beförderungsvertrags beteiligt sind oder Dritte (z.B. Reisebüros) Beförderungsausweise verkau- fen, gelten diese als Vermittler und übernehmen keine Haftung aus

dem Beförderungsvertrag.

5.2.2 Wenn im Abfahrtsbahnhof keine Verkaufsstelle oder kein barrierefreier Fahrkartenautomat vorhanden sind und keine andere barrierefreie Möglichkeit besteht, einen Beförderungsausweis im Voraus zu kaufen, ist dem Reisenden mit Behinderungen gestattet, den Beförderungsausweis im Zug ohne Aufpreis zu kaufen. Beförderer können dieses Recht in den besonderen Beförderungsbedingungen aus vernünftigen Gründen der Sicherheit oder aufgrund der Reservierungspflicht einschränken oder verweigern. Wenn im Zug kein Personal anwesend sein wird, beraten die Beförderer die Person mit Behinderungen, ob sie einen Beförderungsausweis kaufen muss und wenn ja, wie sie diesen Beförderungsausweis kaufen kann.

5.2.3 Der nicht auf den Namen des Reisenden ausgestellte Beförderungsausweis ist übertragbar. Der Handel mit Beförderungsausweisen ist den Reisenden untersagt.

5.2.4 Kann der Beförderungsausweis in einer anderen als der Landeswährung oder einer anderen als der vom Beförderer verwendeten Währung bezahlt werden, sind die Währung und der Umrechnungskurs nach den Bestimmungen dieses Beförderers zu veröffentlichen.

5.2.5 Die Rückgabe und der Umtausch des Beförderungsausweises sowie die Erstattung des Beförderungspreises – ausser bei Zugsausfällen oder -verspätungen (Punkt 10.1.1 nachstehend) – richten sich nach den besonderen Beförderungsbedingungen der Beförderer; diese legen auch die Kosten fest. Der Umtausch gilt in der Regel als Auflösung und Neuabschluss des Beförderungsvertrages. Unleserliche oder beschädigte Beförderungsausweise können zurückgewiesen werden. Erstattungen werden in der beim Kauf des Beförderungsausweises verwendeten Zahlungsart oder gegebenenfalls in Form von Gutscheinen geleistet.

5.2.6 Reisende, welche das e-Beförderungsausweissystem missbrauchen, können vorbehaltlich des anwendbaren Landesrechtes von diesem System und dem Selbstausdruck der Beförderungsausweise ausgeschlossen werden.

5.2.7 Verlorene oder gestohlene Fahrausweise werden weder ersetzt noch erstattet.

6 Pflichten des Reisenden

6.1 Vor Reiseantritt

6.1.1 Der Reisende hat den Beförderungspreis im Voraus zu zahlen und sich zu vergewissern, ob der Beförderungsausweis gemäss seinen Angaben ausgestellt ist.

6.1.2 Vorbehaltlich besonderer Beförderungsbestimmungen hat der Reisende nach dem Kauf des Beförde- rungsausweises kein Anrecht auf nachträgliche Ermässigungen.

6.1.3 Die besonderen Beförderungsbedingungen legen fest, ob der Reisende den Beförderungsausweis vor dem Einsteigen selbst zu entwerten hat.

6.1.4 Der Beförderungsausweis ist ungültig, wenn vom Reisenden einzutragende Angaben fehlen, die ihm obliegende Entwertung fehlt oder wenn er nachträglich geändert oder verfälscht wurde. Die besonderen Beförderungsbedingungen regeln das Verfahren für solche Fälle.

6.1.5 Sind die elektronischen Daten oder ein Sicherheitszertifikat im e-Beförderungsausweis nicht lesbar, hat der Reisende einen neuen Beförderungsausweis zu lösen. Er kann die Daten des e-Beförderungsausweises beim ausgebenden Unternehmen zur Klärung oder Erstattung einreichen.

6.1.6 Die besonderen Beförderungsbedingungen legen fest, ob und unter welchen Bedingungen Kinder alleine reisen dürfen.

6.2 Während der Reise

6.2.1 Der Reisende muss vor der veröffentlichten fahrplanmässigen Abfahrtszeit in den Zug einsteigen,

damit dieser pünktlich abfahren kann. Steigt er nicht vor der Abfahrtzeit oder innerhalb der in den besonderen Beförderungsbedingungen angegebenen Zeitspanne zu, ist der Zutritt zum Zug nicht mehr gewährleistet.

6.2.2 Der Reisende muss im Besitz eines für die ganze Reise gültigen Beförderungsausweises sein. Er hat ihn auf Verlangen dem Bahnpersonal vorzuweisen und bis zum Verlassen des Bestimmungsbahnhofes aufzubewahren. Reisende ohne gültigen Beförderungsausweis haben ausser dem Beförderungspreis gegebenenfalls einen Zuschlag zu zahlen; ansonsten können sie von der Beförderung ausgeschlossen werden.

6.2.3 Reisende mit besonderen Beförderungsausweisen (z.B. e-Beförderungsausweise oder Beförderungs- ausweise die auf ihren Namen ausgestellt, zu ermässigten Preisen ausgegeben, oder mit besonderen Zahlungsarten beglichen werden) müssen jederzeit ihre Identität und Berechtigung gemäss den besonderen Beförderungsbedingungen nachweisen können.

6.2.4 Das Bahnpersonal kann zu Kontrollzwecken Beförderungsausweise einziehen. Der Reisende erhält in diesem Falle einen Ersatzbeförderungsausweis oder eine Quittung.

6.2.5 Vorbehaltlich der besonderen Beförderungsbedingungen darf der Reisende seine Reise nicht unterbrechen, um sie später nach Belieben fortzusetzen.

6.2.6 Der Beförderungsausweis berechtigt zur Fahrt in der angegebenen Wagenklasse und zur Belegung des gegebenenfalls reservierten Platzes. Die besonderen Beförderungsbedingungen regeln jene Fälle, in denen auf einer Teilstrecke nur Wagen einer tieferen Klasse geführt werden. Reservierte Plätze sind innert 15 Minuten nach Abfahrt des Zuges von dem Bahnhof, ab dem die Reservierung erfolgt ist, zu belegen, andernfalls der Reisenden seinen Platzanspruch verliert.

6.2.7 Jeder Reisende darf nur einen Platz belegen. Plätze, die für Personen mit eingeschränkter Mobilität oder für Familien mit Kindern reserviert sind, sind freizugeben.

6.2.8 Der Reisende hat den Anordnungen des Personals der Beförderer, der Bahnhofbetreiber und der Infrastrukturbetreiber Folge zu leisten und insbesondere die Vorschriften für die Benutzung der Anlagen und Einrichtungen sowie die Zugangskontrollen zu bestimmten Zügen zu beachten.

6.2.9 Der Reisende hat alle Zoll-, Polizei-, gesundheitsamtlichen oder sonstigen verwaltungsbehördlichen Vorschriften – einschliesslich Visa-Anforderungen – zu befolgen. Wenn der Beförderer die Kosten für die Rückreise oder einen etwaigen Aufenthalt vor der Rückreise der Reisenden ohne gültige Einreisedokumente übernimmt, bleiben seine Rückgriffsrechte gegenüber solchen Reisenden unberührt. Gegenüber solchen Reisenden kann der Beförderer die Erstattung des nicht benutzten Teils des Beförderungsausweises der ursprünglich vorgesehenen Reise gestützt auf die besonderen Beförderungsbedingungen ablehnen.

6.2.10 In Nichtraucherbereichen ist das Rauchen auch mit Zustimmung der übrigen Reisenden nicht gestattet.

6.2.11 Der Beförderer kann die missbräuchliche Benutzung von Alarm- und Notfalleinrichtungen nach den Bestimmungen des anwendbaren Landesrechts ahnden.

6.2.12 Reisende, die für die Sicherheit des Betriebes oder der Mitreisenden eine Gefahr darstellen oder die Mitreisende in unzumutbarer Weise belästigen, können ohne Anspruch auf Erstattung des Beförderungspreises von der Beförderung ausgeschlossen werden.

7 Handgepäck

7.1 Der Reisende darf leicht tragbares, dem Reisezweck dienendes Handgepäck mitnehmen, das auf den dafür vorgesehenen Abstellflächen deponiert werden kann. Er muss es beaufsichtigen und, falls vorgeschrieben, kennzeichnen. Das Handgepäck darf andere Reisende und den Eisenbahnbetrieb nicht behindern und beispielsweise anderen Reisenden, anderem Handgepäck oder der Eisenbahnausrüstung Schaden zufügen. Die besonderen Beförderungsbedingungen legen die etwaigen

Sanktionen fest.

7.2 Für gefährliche Güter gilt die Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter (RID – Anlage C zum COTIF) und insbesondere Unterabschnitt 1.1.3.8 dessen Anlange (www.otif.org). Grundsätzlich sind einzig Stoffe und Gegenstände zugelassen, die einzelhandelsgerecht abgepackt und für den persönlichen oder häuslichen Gebrauch oder für die Freizeit und den Sport bestimmt sind. Für Informationszwecke siehe den Hinweis über die Beförderung von gefährlichen Gütern in Reisezügen verfügbar auf www.cit-rail.org.

7.3 Die Mitnahme von Waffen und Munition in die Züge ist untersagt. Die besonderen Beförderungsbedingungen legen die Ausnahmen und Modalitäten fest.

7.4 Fundgegenstände sind dem Bahnpersonal sofort zu melden. Der Beförderer kann unbeaufsichtigtes Handgepäck samt Inhalt überprüfen, aus dem Zug entfernen und zerstören, falls der Beförderer oder die Behörden es als Gefahr für die Sicherheit des Betriebes oder der Reisenden ansehen.

7.5 Wenn im Zug bezeichnete Stellplätze für Fahrräder vorhanden sind, müssen Reisende ihre Fahrräder dort abstellen. Unabhängig davon, ob solche Stellplätze vorhanden sind oder nicht, müssen Reisende ihre Fahrräder beaufsichtigen und nach besten Kräften sicherstellen, dass ihre Fahrräder anderen Reisenden keine Verletzungen oder Schäden zufügen sowie Mobilitätshilfen und Gepäck nicht beschädigt und der Bahnbetrieb nicht beeinträchtigt werden. Für die Mitnahme von Fahrrädern als Handgepäck gelten ausserdem die besonderen Beförderungsbedingungen.

8 Tiere

8.1 Der Reisende darf insoweit Tiere in die Züge mitnehmen, als die Beförderer es zulassen. Die besonderen Beförderungsbedingungen legen die Modalitäten fest.

8.2 Vorbehaltlich des anwendbaren Rechts gelten für Blindenhunde und Begleithunde behinderter Perso- nen keine Einschränkungen, sofern diese als solche erkennbar sind.

9 Reisegepäck und Fahrzeuge

Falls die Beförderer die Beförderung von begleitetem Reisegepäck und Fahrzeugen anbieten, gelten besondere Beförderungsbedingungen.

10 Verspätungen

10.1 Zugausfälle und erwartete Verspätungen

3.1.1 Fällt der Zug aus oder ist er verspätet oder hat ein Reisender eine Reservierung für ein Fahrrad getätigt und wird die Beförderung des Fahrrads ohne berechtigten Grund verweigert, und ist nach Erfahrung des Beförderers objektiv davon auszugehen, dass der Bestimmungsort gemäss Beförderungsvertrag mit mehr als 60 Minuten Verspätung erreicht wird, kann der Reisende unter den Bedingungen in Punkt 10.1.3 nachstehend:

a) für die nicht durchgeführte Reise oder für den nicht durchgeführten und/oder durchgeführten, aber sinnlos gewordenen Teil der Reise Erstattung des Beförderungspreises sowie die unentgeltliche Rückbeförderung zum Abfahrtsort verlangen, oder

b) seine Reise bei nächster Gelegenheit oder zu einem anderen für den Reisenden passenden Zeitpunkt, wenn nötig mit geänderter Streckenführung fortsetzen.

3.1.2 Es obliegt dem Beförderer, für die Weiterreise oder die Rückkehr zum Abfahrtsort der Reise alternative Beförderungen anzubieten. Mit vorherigem Einverständnis des Beförderers ist der Reisende berechtigt, seine Weiterreise selbstständig zu organisieren und der Beförderer erstattet dem Reisenden die dadurch entstandenen Kosten.

Falls zudem der Beförderer dem Reisenden nicht innerhalb von 100 Minuten nach der fahrplanmässigen Abfahrtszeit des verspäteten oder ausgefallenen Zuges oder des verpassten Anschlusses die verfügbaren Weiterreisemöglichkeiten bekannt gibt, ist der Reisende berechtigt, seine Weiterreise selbstständig zu organisieren, jedoch einzig mit Anbietern von öffentlichen Verkehrsdiensten mit der Eisenbahn, dem Reisebus oder Bus. Der Beförderer erstattet dem Reisenden dann die entstandenen notwendigen, angemessenen und zumutbaren Kosten.

3.1.3 Ist der Beförderungsausweis auch für die Rückfahrt gültig und führt der Reisende diese planmässig aus, wird nur jener Teil des Beförderungspreises erstattet, welcher der einfachen Fahrt entspricht.

10.2 Erlittene Verspätungen

10.2.1 Macht der Reisende keine Ansprüche nach Punkt 10.1.1 a) vorstehend geltend und erreicht er den Bestimmungsort gemäss Beförderungsvertrag mit 60 Minuten oder mehr Verspätung, entschädigt ihn der Beförderer mit 25% des nach Punkt 10.3.1 berechneten Beförderungspreises. Bei Verspätungen von 120 Minuten oder mehr beträgt die Entschädigung 50% des nach Punkt 10.3.1 berechneten Beförderungspreises. Vorbehalten bleiben Punkt 10.5.1 und Punkt 10.5.2 nachstehend.

10.2.2 Das Bahnpersonal des verspäteten Zuges oder anderes dazu ermächtigtes Personal stellt dem Reisenden auf Wunsch eine Bestätigung über die Verspätung aus.

10.3 Behandlung von Erstattungen und Entschädigungen

10.3.1 Massgebend für die Berechnung von Entschädigungen ist der auf dem Beförderungsausweis angegebene Preis oder die kumulierten Beträge auf den Beförderungsausweisen, die einen einzigen Beförderungsvertrag bilden. Für ermässigte und Promotionsangebote, Beförderungsausweise mit integrierter Reservierung, Zeitfahrkarten und andere Bahnbeförderungspässe gelten die besonderen Beförderungsbedingungen.

10.3.2 Der massgebende Beförderungspreis für Erstattungen und Entschädigungen schliesst Nebenkosten (Reservierungen, Zuschläge etc.) ein, etwaige Servicegebühren dagegen aus.

10.3.3 Der Beförderer kann Erstattungen und Entschädigungen in Form von Gutscheinen leisten. In der Regel können diese nur beim ausgebenden Beförderer und/oder für die bezeichnete Verkehrsleistung eingelöst werden. Auf Verlangen des Reisenden leistet der Beförderer die Erstattungen und

Entschädigungen in der von ihm festgelegten Weise in Geld, z.B. mittels Überweisung, Gutschrift oder in bar.

10.3.4 Erstattungen und Entschädigungen werden innerhalb eines Monats nach Geltendmachung bei der zuständigen Stelle (Punkt 15.2.1) erledigt. Beträge unter 4 EUR werden in der Regel nicht ausbezahlt. Etwaige Überweisungskosten gehen zu Lasten des Beförderers.

10.4 Unmöglichkeit der Fortsetzung der Reise am selben Tag

Wenn der Reisende wegen Ausfall, Verspätung oder Versäumnis des Anschlusses seine Reise nicht entsprechend dem Beförderungsvertrag am selben Tag fortsetzen kann, oder wenn der Reisende eine Reservierung für ein Fahrrad getätigt hat und ihm die Beförderung des Fahrrads ohne berechtigten Grund verweigert wurde, oder wenn ihm die Fortsetzung der Reise unter den gegebenen Umständen nicht zumutbar ist, erstattet der Beförderer:

a) vorbehaltlich des Punktes 10.5.3, die entstandenen angemessenen Auslagen für die Benachrichtigung wartender Personen und;

b) ist für eine angemessene Unterkunft einschliesslich erforderlichem Transfer besorgt, oder

c) erstattet die Kosten für die angemessene Unterkunft einschliesslich erforderlichem Transfer.

In den Fällen, in denen eine Unterkunft aufgrund der in Punkt 10.5.3 genannten Umstände erforderlich wird, kann der Beförderer die Dauer der Unterkunft auf höchstens drei Nächte

begrenzen.

Der Beförderer kann die Beförderung mit anderen Verkehrsmitteln anbieten (Bus, Metro, Taxi, etc.).

10.5 Befreiung von der Haftung für Verspätungen

10.5.1 Der Beförderer ist von seiner Haftung für erlittene Verspätungen (Punkt 10.2 vorstehend) befreit, inso- weit sie auf Verkehrsleistungen zurückzuführen sind, die:

a) vollständig ausserhalb des Gebiets eines EU-Mitgliedstaates, der Schweiz und von Norwegen erbracht wurden;

b) teilweise ausserhalb des Gebiets eines EU-Mitgliedstaates, der Schweiz und von Norwegen erbracht wurden, sofern die Verspätung ausserhalb eines dieser Staaten eintrat;

c) von den PRR ausgenommen sind;

d) nicht Teil des Beförderungsvertrages bilden (Bus, Tram, Metro, Taxi, Fahrrad zwischen Bahnhöfen im gleichen Ballungsraum);

e) durch andere Verkehrsträger (Luftfahrt, Busverkehr oder See- und Binnenschifffahrt) erbracht wurden: In diesem Fall richtet sich die Haftung für erlittene Verspätungen für jeden Verkehrsträger nach dem auf ihn anwendbaren Regelungen.

10.5.2 Ferner ist der Beförderer von seiner Haftung für erlittene Verspätungen (Punkt 10.2 vorstehend) befreit, wenn der Reisende vor Kauf des Beförderungsausweises über mögliche Verspätungen informiert wurde oder wenn bei der Fortsetzung der Reise mit einem anderen Verkehrsdienst oder über eine andere Strecke die Verspätung bei seiner Ankunft am Zielort gemäss Beförderungsvertrag weniger als 60 Minuten beträgt.

10.5.3 Der Beförderer ist von seiner Haftung zur Zahlung einer Entschädigung gemäss Punkt 10.2.1 befreit, wenn das Ereignis zurückzuführen ist auf:

a) ausserhalb des Eisenbahnbetriebes liegende Umstände, die der Beförderer trotz Anwendung der nach Lage des Falles gebotenen Sorgfalt nicht vermeiden und deren Folgen er nicht abwenden konnte;

b) Verschulden des Reisenden;

c) Verhalten eines Dritten, das der Beförderer trotz Anwendung der nach Lage des Falles gebotenen Sorgfalt nicht vermeiden und dessen Folgen er nicht abwenden konnte; der Infrastrukturbetreiber oder ein anderes Unternehmen, das dieselbe Eisenbahninfrastruktur benutzt, gelten nicht als Dritte.

11 Hilfeleistung bei Verspätungen oder Zugausfall

Bei voraussichtlicher Verspätung des Zuges von 60 Minuten und mehr oder eines Zugausfalls, der zu mehr als 60 Minuten Verspätung führt, ergreift der Beförderer alle zumutbaren und verhältnismässigen Massnahmen zur Erleichterung der Lage der Reisenden. Unter Berücksichtigung der Wartezeiten und soweit möglich, beinhalten sie die Abgabe von Erfrischungen und Mahlzeiten und gemäss Punkt 10.4 vorstehend die Unterbringung in Unterkünften und die Organisation alternativer Beförderungsmöglich- keiten.

Personen mit eingeschränkter Mobilität geniessen die in Kapitel 14 beschriebene besondere Aufmerksamkeit.

12 Personenschäden

12.1 Die Haftung des Beförderers bei Tötung und Verletzung von Reisenden richtet sich nach den Einheitli- chen Rechtsvorschriften CIV, unbeschadet geltenden Landesrechtes, das den Reisenden weitergehenden Schadenersatz gewährt. Für Binnenbeförderungen in Nicht-EU-Mitgliedstaaten richtet sich die Haftung nach dem anwendbaren Landesrecht. Vorbehaltlich Artikel 31 CIV richtet sich die Haftung der Seebeförderer nach dem geltenden Seerecht.

12.2 Sofern eine Verkehrsleistung nicht von den PRR ausgenommen ist, leistet der gemäss Art. 56 § 1 in Verbindung mit Art. 26 § 5 CIV haftbare Beförderer zur Deckung unmittelbarer wirtschaftlicher Bedürf- nisse an den Reisenden oder seine Hinterbliebenen im Fall der Tötung und Verletzung eines Reisen- den in einem EU-Mitgliedstaat einen angemessenen Vorschuss. Im Fall der Tötung ist dieser auf 21'000 EUR je Reisender begrenzt. Im Fall von Verletzungen ist er auf 21'000 EUR der anfallenden angemessenen Kosten je Reisender begrenzt.

12.3 Vorschüsse stellen keine Haftungsanerkennung des Schadenereignisses dar und werden auf etwaige spätere Schadenersatzzahlungen angerechnet. Ist eine Haftung des Beförderers nicht gegeben, kann dieser bei vorsätzlicher oder fahrlässiger Schadensverursachung durch den Reisenden oder im Falle fehlender Berechtigung des Zahlungsempfängers die geleisteten Vorschüsse zurückverlangen.

12.4 Soweit es mit der Wahrung seiner Interessen vereinbar ist, leistet der Beförderer, der seine Haftung ablehnt, auf Wunsch des Reisenden bei der Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen gegenüber Dritten Unterstützung (gegebenenfalls Weiterleiten von Unterlagen, Einsicht in Untersuchungsberichte, Herausgabe von Akten etc.).

13 Sachschaden

Die Haftung des Beförderers für Handgepäck und Tiere unter Obhut des Reisenden richtet sich nach den Einheitlichen Rechtsvorschriften CIV, unbeschadet geltenden Landesrechtes, das den Reisenden weitergehenden Schadenersatz gewährt. Für Binnenbeförderungen in Nicht-EU-Mitgliedstaaten richtet sie sich nach dem anwendbaren Landesrecht. Für Mobilitätshilfen von Personen mit Behinderungen oder mit eingeschränkter Mobilität gilt in EU-Mitgliedstaaten, der Schweiz und Norwegen, die Haftungsobergrenze gemäss Art. 34 CIV nicht.

14 Personen mit Behinderungen oder Personen mit eingeschränkter Mobilität

Falls in diesem Kapitel nicht Anderslautendes vorgesehen ist, gelten die in diesem Dokument genannten Rechte und Pflichten auch für Personen mit Behinderungen oder Personen mit eingeschränkter Mobilität.

14.1 Anmeldefrist für Hilfeleistung

14.1.1 Personen mit Behinderungen und Personen mit eingeschränkter Mobilität müssen ihren Hilfebedarf mindestens 24 Stunden vor Beginn der Reise anmelden.

14.1.2 Sie müssen die vom Beförderer erteilten Anweisungen befolgen, um von der Hilfeleistung gemäss den Zugangsregeln des Beförderers zu profitieren.

14.1.3 Gegebenenfalls kann der Beförderer auch kürzere Anmeldefristen einräumen.

14.2 Reisebedingungen

14.2.1 Falls der Beförderer verlangt, dass ein Reisender im Zug zu begleiten ist, hat die Begleitperson Anspruch auf kostenlose Mitreise und – wenn möglich – einen Sitzplatz neben der Person mit Behinderungen oder der Person mit eingeschränkter Mobilität.

14.2.2 Je nach den Bestimmungen des Landesrechts ist ein Assistenzhund zu ihrer Begleitung erlaubt.

14.2.3 Falls geschultes Personal im Dienst ist, leisten der Beförderer oder der Bahnhofbetreiber in personalbedienten Bahnhöfen am Abgangs-, Umsteige- und Bestimmungsort kostenlose Hilfe, damit

die Person mit einem Beförderungsausweis in den Zug ein- und aussteigen und in einen Anschlusszug umsteigen kann.

14.2.4 In nicht-personalbedienten Bahnhöfen leistet der Beförderer im mit geschultem Personal begleitetem Zug kostenlose Hilfe im Zug und beim Ein- und Aussteigen aus dem Zug.

14.3 Hilfeleistung bei Verspätungen oder Zugausfall

Bei Verspätungen oder Zugausfall gemäss Kapitel 10 erhalten Personen mit Behinderungen oder eingeschränkter Mobilität, gegebenenfalls einschliesslich ihrer Assistenzhunde, besondere Aufmerksamkeit:

- Möglichkeit für Personen mit Behinderungen oder eingeschränkter Mobilität die Weiterreise mit Verkehrsdiensten auszuführen, die ihren Bedürfnissen entsprechen, und die gegebenenfalls von Hilfeleistungen für andere Reisende abweichen;

- Angebot einer Unterkunft, die ihre Bedürfnisse berücksichtigt.

14.4 Entschädigung für Mobilitätshilfen, Hilfsmittel und Assistenzhunde

14.4.1 Verursacht der Beförderer den Verlust von oder Schäden an Mobilitätshilfen, einschliesslich Rollstühlen, und Hilfsmitteln oder den Verlust oder die Verletzung von Assistenzhunden, die von Personen mit Behinderungen und Personen mit eingeschränkter Mobilität benützt werden, so haftet er für diese Verluste, Schäden oder Verletzungen und leistet dafür unverzüglich Schadenersatz.

14.4.2 Dieser Schadenersatz umfasst:

a) die Kosten für den Ersatz oder die Reparatur von beschädigten oder verlorenen Mobilitätshilfen oder Hilfsmitteln,

b) die Kosten für den Ersatz oder die Behandlung eines verlorenen oder verletzten Assistenzhundes;

c) angemessene Kosten für einen vorübergehenden Ersatz für Mobilitätshilfen, Hilfsmittel oder Assistenzhund, falls der Beförderer nicht selbst für diesen Ersatz sorgt.

15 Reklamationen und Beschwerden

15.1 Reklamationen betreffend Personenschaden

15.1.1 Reklamationen betreffend die Haftung des Beförderers bei Tötung und Verletzung von Reisenden hat der Berechtigte innerhalb von 12 Monaten, nachdem er vom Schaden Kenntnis erhalten hat, schriftlich

an denjenigen Beförderer zu richten, der die Beförderungsleistung, bei der sich der Unfall ereignet hat, gemäss Beförderungsvertrag zu erbringen hatte. Wurde dieser Teil der Beförderung nicht vom Beförderer, sondern von einem ausführenden Beförderer erbracht, kann der Berechtigte die Reklamation stattdessen auch an Letzteren richten.

15.1.2 Bildete die Beförderung Gegenstand eines einzigen Vertrages und wurde sie von aufeinanderfolgenden Beförderern ausgeführt, kann die Reklamation auch an den ersten oder letzten Beförderer sowie an den Beförderer gerichtet werden, der im Staat des Wohnsitzes oder des gewöhnlichen Aufenthaltes des Reisenden seine Hauptniederlassung oder die Zweigniederlassung oder Geschäftsstelle hat, durch die der Vertrag geschlossen worden ist.

15.2 Andere Reklamationen und Beschwerden

15.2.1 Andere Reklamationen sowie Beschwerden hat der Berechtigte innerhalb von drei Monaten nach Beendigung der Reise schriftlich an das ausgebende Unternehmen oder einen an der Durchführung

des Beförderungsvertrags beteiligten Beförderer zu richten. Der Reisende muss das Original des Beförderungsausweises und alle weitern dienlichen Dokumente (z.B. Verspätungsbescheinigung des Beförderers) vorlegen.

15.2.2 Der Beförderer, bei dem die Reklamation oder Beschwerde eingereicht wurde, erteilt dem Reisenden innerhalb eines Monats nach deren Eingang eine begründete Antwort. Gegebenenfalls leitet er die Reklamation oder Beschwerde, unter gleichzeitiger Benachrichtigung des Reisenden, an das den Beförderungsausweis ausgebende Unternehmen weiter. Spätestens innerhalb von drei Monaten nach Eingang der Reklamation oder Beschwerde erhält der Reisende entweder vom Beförderer, bei dem die Reklamation oder Beschwerde eingereicht wurde, oder vom ausgebenden Unternehmen eine abschliessende Antwort.

15.2.3 Der Beförderer speichert die für die Reklamationsbehandlung erforderlichen Daten bis zum Abschluss des Verfahrens.

15.2.4 Fachstelle, Adresse und Korrespondenzsprache können unter www.cit-rail.org eingesehen werden, ferner auf den Websites der die GCC-CIV/PRR anwendenden Unternehmen sowie in der Regel bei deren Verkaufsstellen mit kundendienstlicher Beratung.

16 Ansprüche

16.1 Unternehmen, gegen die Ansprüche gerichtlich geltende gemacht werden können

16.1.1 Schadenersatzansprüche auf Grund der Haftung des Beförderers bei Tötung und Verletzung von Reisenden können nur gegen denjenigen Beförderer gerichtlich geltend gemacht werden, der die Beförderungsleistung, bei der sich der Unfall ereignet hat, gemäss Beförderungsvertrag zu erbringen hatte. Wurde dieser Teil der Beförderung nicht vom Beförderer, sondern von einem ausführenden Beförderer erbracht, können die Ansprüche stattdessen gegen Letzteren geltend gemacht werden.

16.1.2 Ansprüche auf Erstattung von Beträgen, die für den Beförderungsvertrages gezahlt worden sind, können gegen den Beförderer gerichtlich geltend gemacht werden, der den Betrag erhoben hat, oder gegen den Beförderer, zu dessen Gunsten der Betrag erhoben worden ist.

16.1.3 Erstattungs- und Entschädigungsansprüche für Verspätungen oder sonstige Ansprüche auf Grund des Beförderungsvertrages können nur gegen den ersten, den letzten oder denjenigen Beförderer gerichtlich geltend gemacht werden, der den Teil der Beförderung ausgeführt hat, in dessen Verlauf die den Anspruch begründende Tatsache eingetreten ist.

16.1.4 Für Ansprüche auf Grund des Beförderungsvertrages für Reisegepäck und Fahrzeuge gilt Artikel 56 § 3 CIV.

16.1.5 Hat der Berechtigte die Wahl unter mehreren Unternehmen, so erlischt sein Wahlrecht, sobald die Klage gegen eines der Unternehmen erhoben ist.

16.2 Erlöschen und Verjährung von Ansprüchen

Die Fristen für das Erlöschen von Ansprüchen und die Verjährung gemäss Artikel 58 bis 60 CIV sind auf alle Schadenersatzansprüche, welche auf dem Beförderungsvertrag gründen, anwendbar (drei Jahre für Schadenersatzansprüche aufgrund der Haftung des Beförderers bei Tötung und Verletzung; ein Jahr für die übrigen Ansprüche, welche sich aus dem Beförderungsvertrag herleiten).

16.3 Gerichtsstand

Ansprüche aus dem Beförderungsvertrag können nur vor Gerichten der Mitgliedstaaten der Zwischenstaatlichen Organisation für den Internationalen Eisenbahnverkehr (OTIF) oder der EU geltend gemacht werden, auf dessen Gebiet der Beklagte seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Andere Gerichte können nicht angerufen werden.

16.4 Anwendbares Recht

Sind mehrere Landesrechte anwendbar, gilt das Recht des Staates, in dem der Berechtigte seinen Anspruch geltend macht, einschliesslich der Kollisionsnormen

17 Übergangs- und Schlussbestimmungen

Diese Fassung der GCC-CIV/PRR tritt am 7. Juni 2023 in Kraft. Sie hebt die frühere Fassung vom 1. Juli 2019 samt allen Nachträgen auf und ersetzt sie.

Teil 2: Besondere Beförderungsbedingungen Nachtzug European Sleeper

Artikel 1 Begriffsbestimmungen

Abfahrtsbahnhof

Bahnhof an der Strecke eines der Züge von European Sleeper, an dem die Reisenden in den Zug einsteigen.

Abteil

Ein abschließbarer Raum in einem der Wagen von European Sleeper, in demmindestens 1 und höchstens 6 Fahrgäste sitzen oder schlafen können.

Ankunftsbahnhof

Bahnhof an der Strecke eines der Züge von European Sleeper, an dem Reisende aussteigen.

Beförderungsdienst

Ein von European Sleeper betriebener Zugdienst zwischen verschiedenen Bahnhöfen, mit einem bestimmten Fahrplan und verschiedenen Komfortstufen und Belegungsmöglichkeiten an Bord.

Beförderungsnachfrage

Bedarf eines oder mehrerer Reisender an einem Transport zwischen Bahnhöfen in einem bestimmten Zeitraum mit einem bestimmten Komfortniveau und einer bestimmten Belegung pro Abteil.

Beförderungsnachweis

Der Nachweis für Reisende, auf dessen Grundlage sie zur Nutzung eines der Züge von European Sleeper und/oder zum Zugang zum Bahnhof berechtigt sind, wie auf diesem Nachweis angegeben oder elektronisch registriert.

Beförderungspreis

Der von dem/der Reisenden gemäß einem Beförderungsvertrag zu zahlende Betrag für die von European Sleeper zu erbringende Beförderungsleistung.

Belegung

Die Belegung der Anzahl der Reisenden pro Abteil, unabhängig davon, ob es als Privatabteil für die jeweilige Reisegruppe gebucht wurde oder nicht.

Buchung

Kaufen Sie Fahrkarten über die Website von European Sleeper oder den Kundenservice.

European Sleeper

European Sleeper Exploitatie B.V.

Leidseweg 90F
3531 BG Utrecht, Niederlande
Telefonnummer: 0302035833
Handelsregisternummer: 86040472
Umsatzsteuer-Identifikationsnummer: NL8638.41.636.B01

Eigentümer

Die Person, die nachweist, rechtmäßiger Eigentümer des verlorenen Gegenstands zu sein.

Fahrplan

Die von European Sleeper zur Verfügung gestellte Übersicht über die Reisemöglichkeiten, Ankunfts- und Abfahrtszeiten mit den von European Sleeperbetriebenen Zügen.

Finder

Ein Fahrgast, der einen Gegenstand in einem von European Sleeper betriebenen Zug findet.

Fundsache

Jeder unbeaufsichtigte Gegenstand, der ohne den Eigentümer aufgefunden und bei European Sleeper abgegeben oder von diesem gefunden wird.

Komfortniveau

Die Unterscheidung nach Reisekomfort in Wagen und Abteilen mit Budget (Sitzplätzen), Classic (Liegeplätzen) und Comfort Plus und Comfort Standard (Schlafplätzen).

Liegeposition

Die Position, in der die Sitze in den Abteilen so umgeklappt sind, dass sie als Liegeplätze/Betten genutzt werden können.

Reise

Beförderung von einem oder mehreren Fahrgästen zwischen einem Abfahrts- und einem Ankunftsbahnhof.

Reisegesellschaft

Gruppe von Reisenden, die gemeinsam eine Reise unternehmen.

Reisender

Die Person, die mit dem Ticket reist oder zu reisen beabsichtigt.

Reservierung

Festlegung eines bestimmten Platzes für eine:n oder mehrere Reisende(n) für eine bestimmte Reise.

Sitzposition

Die Position, in der die Liegeplätze/Betten in den Abteilen so zusammengeklappt sind, dass sie als Sitzplätze genutzt werden können.

Tarifbedingungen

Die Stornierungsbedingungen und die Verfügbarkeit im Zusammenhang mit einer Tarifkategorie.

Tarifkategorie

Angebot an Tarifen und zugehörigen Tarifbedingungen, die bei European Sleeper Easy Night, Good Night und Flex Night genannt werden.

Ticket

Das Ticket ist der Nachweis für den Vertrag zwischen dem Beförderer und dem/der Reisenden. Das Ticket kann elektronisch, physisch oder auf beide Wesen nachgewiesen werden. Das Ticket selbst enthält Einzelheiten über die Beförderungsleistung, auf die der/die Reisende Anspruch hat, einschließlich der wichtigsten gewerblichen und rechtlichen Bedingungen (oder einen Verweis darauf).

Vertrag

Beförderungsvertrag, der die Beförderung des/der Reisenden vom Abfahrtsort zum Zielort.

Zugpersonal

Das Personal in den Zügen von European Sleeper, das im Namen von European Sleeper Reisende begleitet.

Artikel 2 Anwendbarkeit, Verfügbarkeit und Geltungsbereich

1. Diese Bedingungen gelten für den mit European Sleeper geschlossenen Vertrag über die Vornahme von Beförderungsdienstleistungen für Reisende im Schienenverkehr.
2. Der mit European Sleeper geschlossene Vertrag umfasst lediglich die Beförderung in den von European Sleeper betriebenen Zügen.
3. Alle Allgemeinen Geschäftsbedingungen von European Sleeper können im Internet unter www.europeansleeper.eu eingesehen werden. Sie sind auf Anfrage auch über den Kundendienst von European Sleeper erhältlich. Auf Wunsch des/der Reisenden werden sie kostenlos per Post zugesandt.

Artikel 3 Verpflichtungen von European Sleeper

1. Bezüglich der von European Sleeper betriebenen Zugverbindungen verpflichtet sich European Sleeper gegen Zahlung des Beförderungspreises, den/die Reisende(n) und das/die mitreisende(n) Kind(er), das Gepäck und/oder Haustiere gemäß dem Fahrplan und der auf dem Ticket angegebenen Komfortstufe und gewählten Belegung von dem auf dem Ticket angegebenen Abfahrtsbahnhof bis zu dem auf dem Ticket angegebenen Ankunftsbahnhof zu befördern.

Artikel 4 Pflichten der Reisenden

1. Bei Erhalt des Tickets sind Reisende verpflichtet, sich zu vergewissern, dass der Fahrschein dem von ihnen angegebenen Beförderungswunsch entspricht.
2. Reisende sind verpflichtet, auf erste Aufforderung von European Sleeper durch Vorlage eines gültigen Tickets nachzuweisen, dass Anspruch auf die Beförderungsleistung besteht, die für sie, ihr Gepäck und (gegebenenfalls) von ihnen begleitete Kinder oder Haustiere zu erbringen ist, erbracht wird oder soeben erbracht wurde.

Artikel 5 Rechte von European Sleeper

1. European Sleeper ist berechtigt, unter besonderen Umständen vom Fahrplan abzuweichen und Reisende zu anderen Zeiten, auf anderen Strecken und mit anderen Verkehrsmitteln zu befördern.
2. European Sleeper ist berechtigt, Reisenden sämtliche Leistungen vorzuenthalten, den Zutritt zu verweigern und gegebenenfalls des Zugs zu verweisen, wenn Reisende nicht durch Vorlage eines gedruckten oder digitalen Tickets nachweisen können, dass sie zur Inanspruchnahme der von ihnen zum jeweiligen Zeitpunkt oder unmittelbar davor in Anspruch genommenen oder vermutlich in Anspruch zu nehmenden Leistungen berechtigt sind und/oder wenn Reisende nicht berechtigt sind, die in Anspruch genommenen oder vermutlich in Anspruch zu nehmenden Leistungen aufgrund der jeweils geltenden Gesetze oder Vorschriften in Anspruch zu nehmen.
3. European Sleeper ist berechtigt, Reisenden den Zutritt zum Zug zu verweigern, ihnen Anweisungen zu erteilen oder - als letztes Mittel - sie zum Verlassen des Zuges zu zwingen, wenn Reisende, das Gepäck, von ihnen begleitete Kinder und/oder Haustiere nach Ansicht von European Sleeper eine Gefahr, Verschmutzung oder Belästigung verursachen oder zu verursachen drohen.
4. European Sleeper ist berechtigt, unbeaufsichtigtes (und in Fällen, in denen die Sicherheit gefährdet ist oder zu sein droht, in Verwahrung genommenes) Gepäck zu kontrollieren.
5. Kommen Reisende ihren Verpflichtungen gemäß Art. 4 Abs. 2 hinsichtlich des Besitzes der erforderlichen Tickets nicht in vollem Umfang nach, ist European Sleeper berechtigt, den unverzüglichen Abschluss oder Neuabschluss der nicht nachgewiesenen Verträge zu verlangen. Dies

unter Einhaltung der entsprechenden finanziellen Verpflichtungen.

Artikel 6 Tickets

Allgemein

1. Für die Benutzung der Züge von European Sleeper ist ein spezielles Ticket erforderlich. Dieses Ticket ist gleichzeitig Ticket und Sitzplatzreservierung für die entsprechende Komfortstufe. Das Ticket ist nur für den gebuchten Zug, den Reisetag und die auf dem Ticket angegebene Teilstrecke gültig. Der Fahrpreis ist vor der Fahrt an European Sleeper zu zahlen, unabhängig davon, ob dies über einen Vertriebspartner von European Sleeper geschieht oder nicht. Die Karten sind nicht personalisiert und sind übertragbar.
2. European Sleeper stellt allen Reisenden für jede Fahrt ein digitales Ticket zur Verfügung. Das Ticket für den Nachtzug von European Sleeper kann im Format A4 ausgedruckt oder dem Personal im Zug digital vorgezeigt werden. Der Strichcode auf dem Ticket ist erforderlich, um die Sperren am Abfahrts- oder Ankunftsbahnhof in den Niederlanden zu öffnen. Reisende sind dafür verantwortlich, das Ticket vorzeigen zu können.
3. Der Ticketverkauf beginnt in der Regel 180 Tage vor Abfahrt des Zuges, jedoch kann sich diese Frist durch bestimmte Umstände verkürzen.
4. Die über die Website von European Sleeper gekauften Tickets werden nach der Bezahlung per E-Mail an die Person, die das Ticket gebucht hat, ausgestellt. Die buchende Person ist für die Weiterleitung der Fahrscheine an die betreffenden Reisenden verantwortlich. Die Person, die die Tickets bucht, ist erster Ansprechpartner:in für eventuelle Änderungen. Darüber hinaus sollten die Kontaktdaten von mindestens einem/einer Reisenden angegeben werden, damit European Sleeper die Reisenden über etwaige Änderungen informieren kann. Darüber hinaus können die Kontaktdaten der anderen Reisenden oder einer anderen Person, die informiert werden möchte, angegeben werden.
5. Um verschiedene Komfortstufen, Belegungsoptionen und/oder Tarifbedingungen in einer Buchungzu kombinieren, müssen verschiedene Reisen zu einer Buchung hinzugefügt werden. Der Grund dafür ist, dass unterschiedliche Komfortstufen, Belegungsoptionen und Tarifbedingungen nicht in einer Reise kombiniert werden können. Durch das Hinzufügen verschiedener Reisen zu einer Buchung kann auch eine unterschiedliche Anzahl von Reisenden für die Hin- und Rückreise gebucht werden. Alle Reisen innerhalb einer Buchung können nur gleichzeitig storniert werden. Reisende, die verschiedene Reisen separat stornieren möchten, müssen diese als verschiedene Buchungen kaufen. Es können maximal vier verschiedene Reisen zu einer Buchung zusammengefasst werden.
6. Die Tickets dürfen weder von den Reisenden noch von der Person, die die Tickets gebucht hat, zu Gewinnzwecken weiterverkauft werden.
7. Eine Unterbrechung der Reise mit Zügen von European Sleeper ist nicht zulässig. Wird die Reisevon Reisenden unterbrochen, ist für den Rest der Reise ein neuer Fahrschein zu erwerben.

Platzvergabe im Zug

8. Das Reservierungssystem von European Sleeper weist Reisenden während des Buchungsvorgangs Sitzplätze im Zug zu, je nach dem von der buchenden Person gewählten Komfortniveau und den Belegungsoptionen. Reisende können derzeit ihren Sitzplatz im Zug nicht selbst bestimmen.
9. Unmittelbar vor dem Ticketkauf (Bezahlung) wird der buchenden Person die vom Buchungssystem gewählte(n) Zuweisung der Reisenden angezeigt.
10. Reisenden wird normalerweise ein Abteil mit ihrer Reisegesellschaft zugewiesen. Ist dies (z.B. aufgrund der hohen Auslastung des Zuges) nicht möglich, werden Reisende so günstig wie möglich auf andere Abteile verteilt und die buchende Person wird vor dem Kauf des Tickets darauf hingewiesen. Ist die angegebene Zuweisung für die Reisenden nicht wünschenswert, sollte die buchende Person versuchen, eine andere Komfortstufe oder einen anderen Tag zu buchen, an dem möglicherweise eine bessere Zuweisung erreicht werden kann.

Abfahrt des Zuges

11. Es liegt in der Verantwortung der Reisenden, sich rechtzeitig am Abfahrtsbahnhof und am richtigen Bahnsteig einzufinden. Es wird dringend empfohlen, die Position des richtigen Wagens auf dem Bahnsteig im Voraus zu ermitteln.
12. European Sleeper ist verpflichtet, die Reisenden, deren Kontaktdaten durch die buchende Person

weitergeleitet wurden, so gut wie möglich über eventuelle Änderungen in der Durchführung der Beförderung zu informieren. Es liegt in der Verantwortung der Reisenden, sich vor der Abreise über die üblichen Kommunikationskanäle zu informieren, ob es Änderungen gibt. Dies kann auch über die Website von European Sleeper oder die Informationskanäle in den Bahnhöfen erfolgen.

Stornierung von Tickets

13. Gebuchte Tickets können über den Link „My Booking" auf der Website von European Sleeper storniert werden (sobald dieser Link funktioniert). Ist dies nicht möglich (z. B. weil der Link noch nicht funktionsfähig ist), wenden Sie sich bitte an den Kundendienst via info@europeansleeper.eu. Dabei gelten die Tarifbedingungen, die in der Vereinbarung zwischen European Sleeper und der Person, die die Tickets gebucht hat, enthalten sind.
14. Alle Fahrten innerhalb einer Buchung können nur gleichzeitig storniert werden. Reisende, die verschiedene Reisen separat stornieren möchten, sollten diese in verschiedenen Buchungen kaufen.

Kurzstreckenreisen am Morgen oder Abend

15. Für bestimmte Reiseabschnitte können lediglich Budget gebucht werden, z. B. für Kurzstrecken am Morgen und am Abend. In den Niederlanden, Belgien und der Tschechischen Republikkönnen Sie mit European Sleeper keine Inlandsreisen machen und daher auch keine Tickets dafür erwerben.

Artikel 7 Tarifbedingungen

Allgemein

1. Das Ticket unterliegt den Tarifbedingungen, die besondere und abweichende Stornobedingungen enthalten. Reisende haben sich mit diesen Tarifbedingungen vertraut zu machen, die auf dem Ticket angegeben sind und auf der Website von European Sleeper eingesehen werden können.
2. Möchten Reisende, die bereits in Besitz eines Tickets sind, die Strecke, den Reisetag oder die Komfortstufe des Tickets ändern, ist dies nur durch Stornierung des ursprünglichen Tickets möglich. Es gelten die Tarifbedingungen (Artikel 7) des Tickets. Alle Reisen innerhalb einer Buchung können nur gleichzeitig storniert werden.

Tarifkategorien

3. European Sleeper bietet die drei nachstehenden Tarifkategorien mit den zugehörigen Bedingungen an. Darüber hinaus variieren die Tarife von European Sleeper je nach der erwarteten Beförderungsnachfrage an bestimmten Tagen und zu bestimmten Zeiten im Jahr.
4. Flex-Night-Tarif: Dieser Tarif ist der Normaltarif ohne Ermäßigung. Im Falle einer Stornierung wird der Fahrpreis bis zu 48 Stunden vor der Abfahrt vollständig erstattet. Die Verfügbarkeit dieses Tarifs ist nicht begrenzt, solange der Zug oder eine bestimmte Komfortstufe im Zug nicht ausgebucht ist.
5. Good-Night-Tarif: Dies ist ein ermäßigter Tarif. Bei diesem Tarif wird bei einer Stornierung bis 30 Tage vor der Abfahrt der volle Fahrpreis und bei einer Stornierung bis 15 Tage vor der Abfahrt 50 % des Fahrpreises erstattet. Für die verschiedenen Komfortstufen ist eine begrenzte Anzahl an Tickets für diesen Tarif verfügbar.
6. Easy-Night-Tarif: Dies ist der Tarif mit der höchsten Ermäßigung. Die Tickets können nicht storniert werden. Für diesen Tarif ist eine begrenzte Anzahl von Tickets für die verschiedenen Komfortstufen verfügbar.

Kinder

7. Kinder im Alter von 4 bis 11 Jahren zahlen immer den günstigen Easy-Night-Tarif, zu den Bedingungen des Flex-Night-Tarifs.
8. Kinder bis einschließlich 3 Jahre reisen kostenlos, wenn sie kein eigenes Bett/keinen eigenen Platz belegen und das Bett/den Platz mit einem/einer zahlenden Reisenden teilen. Ein Bett/Platz darf von höchstens einem Kind bis drei Jahre und einer weiteren Person gemeinsam genutzt werden. Wird ein eigenes Bett/ein eigener Platz für ein Kind gewünscht, muss ein Ticket zum Kindertarif gebuchtwerden.
9. Kinder bis 11 Jahre können nur in Begleitung einer volljährigen Person mit European Sleeper reisen, wobei maximal vier Kinder pro volljähriger Begleitperson zulässig sind.
10. Kinder ab 12 Jahren, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, können alleine mit European

Sleeper reisen, sofern das Einverständnis ihrer Eltern oder ihres gesetzlichen Vertreters vorliegt (siehe unten).

Auslandsreisen von Minderjährigen

11. Reisende ab 12 Jahren, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und alleine reisen, müssen während der gesamten Reise im Besitz einer schriftlichen Erlaubnis ihrer Eltern oder ihres gesetzlichen Vertreters für die betreffende Reise sein und einem Vertreter von European Sleeper diese schriftliche Erlaubnisauf erstes Anfordern vorlegen.
12. Minderjährige Reisende, die von einer volljährigen Person begleitet werden, müssen während der gesamten Reise im Besitz einer schriftlichen Erlaubnis ihrer Eltern oder ihres gesetzlichen Vertreters für die betreffende Reise sein und einem Vertreter von European Sleeper diese schriftliche Erlaubnis auf erstes Anfordern vorlegen. Minderjährige Reisende müssen auch dann imBesitz der vorstehend genannten schriftlichen Zustimmung sein, wenn sie von einem sorgeberechtigten Elternteil oder Erziehungsberechtigten begleitet werden und haben diese schriftliche Zustimmung auf erste Aufforderung eines Vertreters von European Sleeper vorzulegen. Hat ein Elternteil das alleinige Sorgerecht, hat dieser Elternteil dies auf erste Aufforderung eines Vertreters von European Sleeper nachzuweisen.
13. Die vorstehend erwähnte schriftliche Zustimmung ist mit dem Formular „Zustimmung zu Auslandsreisen von Minderjährigen“ nachzuweisen. Weitere Informationen finden Sie hier: https://www.rijksoverheid.nl/onderwerpen/reizen-met-kinderen/documenten/formulieren/2014/02/06/formulier-toestemming-reizen-met-minderjarige-naar-het-buitenland

Gruppen

14. Auf der Website von European Sleeper können Tickets für bis zu sechs Personen pro Reise gebucht werden. Innerhalb derselben Buchung kann eine zusätzliche Reise hinzugefügt werden, um mit mehreren Personen gleichzeitig zu reisen.
15. Für Gruppenbuchungen (z. B. für Klassenfahrten oder Betriebsausflüge) wenden Sie sich bitte an den Kundenservice von European Sleeper.

Eurail-/Interrail-Ticket und Rabattkarten

16. Ab dem 1. Juli 2023 gelten in den European Sleeper-Nachtzügen die Interrail Global- und Eurail Global-Pässe, jedoch nur in Kombination mit einer European Sleeper-Reservierung für Budget, Classic, Comfort Standard und Comfort Plus.
17. Eine European Sleeper-Reservierung für Budget, Classic, COmfort Standard und Comfort Plus kann über die European Sleeper-Website oder über andere offizieller Vertriebskanäle von European Sleeper getätigt werden. Für Kinder und Erwachsene gelten dieselben Reservierungstarife. Auf die Reservierungen gelten die Good Night-Bedingungen von European Sleeper.
18. Für Privatabteile im Classic und Budget können keine Reservierungen getätigt werden. Für diese gelten die normalen Tarife.
19. Reisende müssen dem Zugpersonal einen gültigen Eurail Global-Pass oder einen Interrail Global-Pass vorzeigen können. Die Pässe können sowohl digital als auch auf Papier vorgezeigt werden. Interrail- und Eurail-Pässe sind personenbezogen und nicht übertragbar (mehr Informationen auf der Website von Interrail/Eurail). Interrail- oder Eurail-Pässe für einzelne Länder sind in den Zügen von European Sleeper ungültig.
20. RAILPLUS und andere Ermäßigungskarten werden derzeit in European Sleeper-Zügen nicht akzeptiert. Auch FIP-Pässe und -Karten werden derzeit in European Sleeper-Zügen nicht akzeptiert.

Artikel 8 Komfortstufen und Belegung

1. Comfort Plus

 Dies ist die komfortabelste Reiseoption. Die 3-Personen-Abteile können als Single (1 Person), Double (2 Personen) und Triple (3 Personen) gebucht werden. Reisende, die ein Triple zu zweit oder ein

Double/Triple allein buchen, teilen das Abteil möglicherweise mit einem oder mehreren anderen Reisenden. Männer und Frauen reisen gemischt, außer im Triple- Frauenabteil „Women Only“, wo alle Reisenden willkommen sind, die sich nachweislich als Frau identifizieren.

Tagsüber sind drei Sitzplätze verfügbar. Die Toiletten befinden sich an anderer Stelle im Wagen. Die Betten sind mit hochwertigen Matratzen, Bettdecke, Laken und Kopfkissen ausgestattet. Die Abteile sind von innen verschließbar.

Ein Frühstück, ein Begrüßungsgetränk, ein Handtuch und Toilettenartikel sind im Ticketpreis enthalten. Weitere Getränke und Snacks können beim Zugpersonal erworben werden. Das Zugteam bietet auf Wunsch einen Weckdienst zur von den Reisenden gewünschten Uhrzeit an.

Die Aufteilung der Comfort und der zugehörigen Einrichtungen können von der vorstehenden Beschreibung sowie von den auf der Website von European Sleeper gezeigten Bildern dieser Komfortstufe abweichen.

2. Comfort Standard

Das Comfort Standard-Abteil verfügt über drei Sitze und drei Betten mit Matratzen. Sie können das Komfort Standard-Abteil auch privat buchen. Abteile können für eine, zwei oder drei Personen gebucht werden. Reisende, die ein Dreibettabteil für zwei Personen oder ein Doppel-/Dreibettabteil allein buchen, teilen das Abteil möglicherweise mit einem oder mehreren anderen Reisenden. Männer und Frauen reisen gemeinsam, außer im Dreibettabteil – Women Only, das allen Reisenden offensteht, die nachweisen können, dass sie sich als Frau identifizieren.

Die Abteile verfügen über kompakte Betten (ca. 60 cm × 175–185 cm) mit Matratzen und bezogener Bettwäsche. Jedes Abteil hat eine Dreiersitzbank, einen kleinen Fenstertisch und einen großen Klapptisch und kann von innen abgeschlossen werden. Waschbecken und Toiletten befinden sich nicht im Abteil, sondern sind im Gang verfügbar.

Mineralwasser ist inbegriffen. Frühstück, Getränke und Snacks können beim Zugpersonal gekauft werden.

3. Classic

Eine komfortable und erschwingliche Reisemöglichkeit. Sowohl der 6-Personen-Abteil als auch der 5-Personen-Abteil können als Gemeinschaftsabteil gebucht werden. Personen, die weniger als 6 Tickets im 6-Bett-Abteil oder weniger als 5 Tickets im 5-Personen-Abteil buchen, können das Abteil mit anderen Passagieren teilen. Der 5-Personen-Abteil kann auch als privates Abteil gebucht werden, sodass Personen aus derselben Reisegruppe zusammen reisen können. Männer und Frauen reisen zusammen, außer im Frauenabteil, wo alle, die sich nachweislich als Frauen identifizieren, willkommen sind.

Ein großer klappbarer Tisch steht im Abteil zur Verfügung. Tagsüber stehen sechs Sitze im Abteil zur Verfügung, die abends zu fünf oder sechs Liegeplätzen (Etagenbetten) umgeklappt werden. Eine Decke, ein Laken und ein Kissen sind für alle Passagiere im Preis inbegriffen. Wasch- und Toilettenanlagen befinden sich anderswo im Wagen. Die Abteile sind von innen abschließbar.

Mineralwasser ist im Ticketpreis enthalten. Frühstück kann gegen eine zusätzliche Gebühr über die Website hinzugefügt werden. Getränke und Snacks sind gegen Gebühr vom Zugpersonal erhältlich. Auf Anfrage stellt das Zugpersonal einen Weckruf zum gewünschten Zeitpunkt des Fahrgasts bereit.

Die Anordnung der Classic und die dazugehörigen Annehmlichkeiten können gelegentlich von der obigen Beschreibung sowie von den Bildern dieses Komfortlevels auf der Website von European Sleeper abweichen.

4. Budget

Dies ist die günstigste Reiseoption. Das 6-Personen-Abteil kann als Gemeinschaftsabteil für sechs

Personen gebucht werden. Reisende, die weniger als sechs Fahrkarten für das 6-Personen-Abteil buchen, teilen das Abteil möglicherweise mit anderen Reisenden. Männer und Frauen reisen gemischt. Die Toiletten befinden sich an anderer Stelle im Wagen. Frühstück kann gegen eine zusätzliche Gebühr über die Website hinzugefügt werden. Getränke und Snacks sind gegen Gebühr vom Zugpersonal erhältlich.

Die Anordnung der Budget und der zugehörigen Einrichtungen können von der vorstehenden Beschreibung sowie von den auf der Website von European Sleeper gezeigten Bildern dieser Komfortstufe abweichen.

Personen mit eingeschränkter Mobilität

5. Derzeit verfügen die Züge von European Sleeper leider nicht über vollständige Einrichtungen für Personen mit eingeschränkter Mobilität.
6. Ein faltbarer Rollstuhl kann als Gepäck mitgenommen werden. Bitte wenden Sie sich dazu an den Kundendienst. Bitte beachten Sie, dass die Fortbewegung im Zug mit einem Rollstuhl nicht möglich ist.
7. Reisen mit einem Blindenhund ist erlaubt, jedoch nur in einem privaten Abteil. Nach der Buchung kann der Fahrgast den Kundenservice um ein kostenloses Upgrade auf ein privates Abteil bitten.
8. Für Passagiere, die Personen mit eingeschränkter Mobilität begleiten, bieten wir einen speziellen Tarif an, der über den Kundenservice erhältlich ist.
9. Das Zugpersonal leistet Unterstützung für Passagiere mit Behinderungen oder eingeschränkter Mobilität im Zug. Wenn Unterstützung benötigt wird, muss der Fahrgast mindestens 2 Tage vor Abfahrt per E-Mail an info@europeansleeper.eu benachrichtigen.
10. Unterstützung am Bahnhof muss rechtzeitig bei der NS reisassistentie für die Niederlande (www.ns.nl/reisinformatie/reizen-met-een-beperking/ns-reisassistentie.htm), DB Mobilitätsservice-Zentrale für Deutschland (www.bahn.de/service/individuelle-reise/barrierefrei) oder CD für die Tschechische Republik (www.cd.cz/cestovani-zdravotne-hendikepovanych/default.htm) beantragt werden.

Frauenabteile (Women Only)

11. 5- Personen Classic und 3-Personen Comfort Standard und Comfort Plus (Triple) werden auch als Frauenabteile angeboten, in denen alle Reisenden willkommen sind, die sich nachweislich als Frauen identifizieren. Pro Erwachsenem kann maximal ein Kind bis 3 Jahre (Junge oder Mädchen) reisen, wenn das Kind kein eigenes Bett belegt. Alle anderen Abteile in den Nachtzügen von European Sleeper können von Männern und Frauen gemeinsam genutzt werden.

Private Abteile

12. Classic 5-Personen können auch als Privatabteile gebucht werden. Auch wenn Reisende alle Plätze in einem gemeinsamen Abteil buchen, werden natürlich keine Fremden mit diesen Reisenden im Abteil reisen.
13. Für Comfort Standard und Comfort Plus gilt, dass Reisende in einem Privatabteil reisen, wenn sie drei Personen in einem Triple, zwei Personen in einem Double oder eine Person in einem Single buchen.

Haustiere

14. Haustiere dürfen in den Zügen von European Sleeper mitreisen, jedoch nur, wenn der Besitzer ein privates Abteil gebucht hat und eine Reinigungsgebühr für die gründliche Reinigung nach der Fahrt gezahlt wird. Nur Hunde und Katzen sind erlaubt. Die Mitnahme anderer Haustiere ist strengstens untersagt.
15. Es dürfen maximal 2 Katzen mitgenommen werden. Katzen müssen während der gesamten Reise in ihrer Transportbox bleiben.
16. Es dürfen maximal 2 kleine Hunde oder 1 großer Hund mitgenommen werden. Große Hunde müssen außerhalb des Abteils im Gang einen Maulkorb tragen. Im Abteil darf der Maulkorb abgenommen werden, es sei denn, das Zugpersonal weist ausdrücklich anders an. Das Zugpersonal hat jederzeit das Recht, Ihr Abteil zu betreten.
17. Hunde oder Katzen müssen unter Aufsicht ihres Besitzers im gebuchten Privatabteil reisen. Der Besitzer haftet für alle Schäden, die durch die Tiere verursacht werden.

18. Hunde dürfen nur auf dem Boden liegen, nicht auf den Sitzen oder Betten. Es muss eine Hundedecke verwendet werden, die von European Sleeper bereitgestellt wird.
19. Sollte der Transport von Haustieren zu überdurchschnittlich hohen Reinigungskosten führen, können diese dem Besitzer nachträglich in Rechnung gestellt werden.
20. Reisende mit Haustieren müssen die Gesetze und Vorschriften der durchquerten Länder beachten (Heimtierausweis, Impfungen usw.).

Artikel 9 Regeln an Bord

Plätze im Zug

1. Der Anspruch auf einen reservierten Platz/ein reserviertes Bett erlischt, wenn der/die Reisende ihn nicht innerhalb von 15 Minuten nach der Abfahrt von dem Bahnhof, ab dem der Sitzplatz/das Bett reserviert wurde, in Anspruch genommen hat.
2. European Sleeper behält sich das Recht vor, Reisenden in besonderen Fällen andere als die auf den Tickets angegebenen Plätze/Betten zuzuweisen.
3. Möchten Reisende im Zug einen Sitzplatz in einer höheren als der angebotenen Komfortstufe, ist die Differenz zwischen den beiden Plätzen an das Zugpersonal zu zahlen.
4. Reisende, die kein Ticket für eine bestimmte Komfortstufe haben, sind nicht berechtigt, in den Wagen dieser Komfortstufe zu verbleiben. Diese Regel gilt auch für Gänge, Plattformen und Einrichtungen. Nur ausdringenden Gründen kann von Fall zu Fall eine Ausnahme gemacht werden.

Sitz- und Liegeposition

5. Comfort Class und Classic Class plätzen werden tagsüber in die Sitzposition gebracht, sofern dies technisch möglich ist. Auf Wunsch hilft das Zugpersonal in den betreffenden Wagen den Reisenden, von der Sitz- in die Liegeposition oder umgekehrt umzuwandeln, und zwar grundsätzlich in der Reihenfolge der Bitten.
6. Ab 21:30 Uhr können Reisende, die ein gemeinsames Abteil nutzen, nicht widersprechen, dass die Sitze in die Liegeposition gebracht werden, wenn einer der Fahrgäste im Abteil zu Bett gehen möchte. In der Regel werden die Betten ab 22.45 Uhr in die Liegeposition gebracht. In der Regel werden die Betten ab 8:00 Uhr wieder in die Sitzposition gebracht. Reisende können grundsätzlich nicht widersprechen, dass die Sitze in ihrem Abteil nach 8:00 Uhr in die Sitzposition umgewandelt werden, wenn einer der Reisenden im Abteil dies wünscht. In Abteilen, in denen auf Liegeposition umgestellt wurde, wird die Hauptbeleuchtung grundsätzlich ausgeschaltet.

Nachtruhe

7. Während der Reise mit Zügen von European Sleeper haben sich die Reisenden so verhalten, dass andere Reisende nicht gestört werden. Dies gilt in verstärktem Maße für die Nachtruhe zwischen 23:30 Uhr abends und 05:30 Uhr morgens. Insbesondere ist Lärmbelästigung (z.B. durch laute Gespräche, Musik etc.) zu vermeiden. Das Zugpersonal ist befugt, zu beurteilen, ob Reisende diese Regel einhalten oder nicht, und ist zur Durchsetzung verpflichtet. Reisende,die sich nicht an diese Regel halten und ihr Verhalten auf Aufforderung des Zugpersonals nicht ändern, können des Zuges verwiesen werden. Diese Reisenden haben in diesen Fällen keinenAnspruch auf Erstattung des Fahrpreises oder der Buchungsgebühren.
8. Aufgrund der Nachtruhe weist das Zugpersonal zwischen den Bahnhöfen Deventer und Berlin (und umgekehrt) Reisenden keine Classic Class oder Comfort Class zu, außer es gibt Abteile, in denen noch plätze frei sind.

Rauchen

9. Das Rauchen ist in allen Zügen von European Sleepers strengstensverboten.

Essen und Trinken

10. Für Passagiere, die Comfort Plus gebucht haben, ist das Frühstück im Ticketpreis inbegriffen. Für andere Passagiere kann das Frühstück gegen eine zusätzliche Gebühr über die Website hinzugefügt werden. Außerdem sind Snacks und Getränke gegen Gebühr vom Zugpersonal erhältlich.

11. Reisende sind berechtigt, in Zügen von European Sleepers eigene Speisen und Getränke mitzubringen und zu verzehren, sofern dies die anderen Reisenden nicht stört. Entstehen durch den Verzehr von Speisen und Getränken höhere Reinigungskosten als üblich, können diese von den betroffenen Reisenden oder der buchenden Person nachträglich eingefordert werden. Reisenden ist es nicht gestattet, selbst mitgebrachte elektrische Geräte für Speisen und Getränke (einschließlich Wasserkocher) oder Gasbrenner im Zug zu verwenden.

Gepäck

12. Das Gepäck ist von den Reisenden in den dafür vorgesehenen Gepäckräumen in dem Abteil, das dem/der jeweiligen Reisenden zugewiesen wurde, so unterzubringen, dass die anderen Reisenden nicht behindert werden.
13. Gepäck darf nicht in den Gängen oder angrenzenden Abteilen abgestellt werden. Es ist nicht möglich, anderes großes oder schweres Gepäck als einen Reisekoffer oder einen Rucksack mitzuführen. Reisenden ist es nicht gestattet, Schlitten oder andere größere (Sport-) Gegenstände in den Zügen von European Sleeper mitzuführen.
14. Abweichend von Artikel 9 Absatz 14 sind Reisende berechtigt, ein Paar Skier oder ein Snowboard pro Person mitnehmen, sofern diese in Absprache mit dem Zugpersonal so im Zug untergebracht werden, dass die anderen Reisenden nicht behindert werden.

Fahrräder

15. Für das Mitführen von Fahrrädern ist eine Reservierung erforderlich, für die pro Fahrrad ein Aufpreis erhoben wird. Dabei gilt, dass in Zügen von European Sleeper nur gewöhnliche Fahrräder für eine Person mitgenommen werden dürfen. Die Mitnahme von Tandems, Karren, Mopeds, Motorrädern, Fahrrädern mit Transportkisten, Rollern, Scootern, Liegerädern, Lastenrädern und ähnlichen Transportmitteln ist nicht gestattet. Elektrofahrräder können mitgenommen, aber nicht in den Zügen aufgeladen werden.
16. In Zügen von European Sleeper ist maximal ein Fahrrad pro Person gestattet.
17. Die Fahrräder sind von den Reisenden an ihrem jeweiligen Abfahrtsbahnhof in dem bei der Fahrradreservierung angegebenen Wagen in dem dafür vorgesehenen Bereich dieses Wagens abzustellen. An dem Bahnhof, an dem der/die Reisende aussteigt, sind die Fahrräder dort abzuholen. Es ist nicht gestattet, Fahrräder in einen anderen als den bei der Fahrradreservierung angegebenen Wagen oder in einen nicht dafür vorgesehenen Teil des Wagens mitzunehmen.
18. An oder auf den Fahrrädern befestigtes Gepäck muss von den Reisenden in das Abteil gebracht werden, in dem der Budget Class, Classic Class oder Comfort Class gebucht wurde.
19. Zusammengeklappte und verpackte Fahrräder (nicht größer als normales Gepäck) werden kostenlos als Gepäck befördert, wenn sie im Gepäckraum des gebuchten Abteils verstaut werden können und andere Reisende oder die Sicherheitssysteme des Zuges nicht behindern oder blockieren

Nicht erlaubt

20. Die folgenden Gegenstände dürfen in Zügen von European Sleeper nicht mitgeführt werden:
 a. Gefährliche Güter im Sinne der Ordnung über die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter (RID - Anhang C zum COTIF) oder Güter, die aufgrund ihrer (chemischen) Eigenschaften ein Risiko für die Gesundheit, die Sicherheit oder die gute Betriebspraxis darstellen können.
 b. (Feuer-)Waffen, Munition, sonstige Waffen wie antike Feuerwaffen, Schwerter, Messer (mit Ausnahme eines gesetzlich zugelassenen Taschenmessers), Stich- oder Schlagwaffen.
 c. Gegenstände, deren Beförderung gemäß den geltenden Gesetzen, Verordnungen oder Vorschriften eines Staates, aus dem, durch den oder in den die Reise erfolgt, verboten ist.
 d. Andere Gegenstände, die nach vernünftigem Ermessen von European Sleeper aufgrund ihres Gewichts, ihrer Größe, ihrer Form, ihres Geruchs oder ihrer Beschaffenheit nicht für den Transport auf die von European Sleeper angewandte Weise geeignet sind.
21. In den folgenden Fällen können Reisenden der Zugang zu den Zügen von European Sleeper verweigert werden oder sie können von der Beförderung auf der Strecke ausgeschlossen werden, ohne dass Anspruch auf Rückerstattung des Ticketpreises besteht und unbeschadet der Verpflichtung der

Reisenden, European Sleeper den gesamten dadurch entstandenen Schaden zu erstatten.

a. Wenn Reisende eine Gefahr für die Sicherheit der anderen Reisenden, der Mitarbeitenden von European Sleeper, der Betreiber der Eisenbahninfrastruktur oder der Mitarbeitendeneines anderen Eisenbahnunternehmens darstellen oder darstellen können.
b. Wenn Reisende andere Reisende oder Angestellte oder Hilfspersonal von European Sleeper, einem anderen Eisenbahnunternehmen oder der Betreiber der Eisenbahninfrastruktur behindert oder belästigt.
c. Wenn Reisende ihr Ticket, einen Zug oder eine Einrichtung (z. B. die Notbremse, den Notknopf oder den Notausgang) missbraucht oder einen Zug oder eine Einrichtung zu einer Zeit benutzt, zu der er/sie nicht zur Verfügung steht, oder ihn/sie in einer anderen als der vorgesehenen Weise benutzt oder ihn/sie beschädigt.
d. Wenn Reisende die Anweisungen von Mitarbeitenden oder Hilfspersonen von European Sleeper, einem anderen Eisenbahnunternehmen oder der Betreiber derEisenbahninfrastruktur nicht befolgt.
e. Wenn Reisende auf andere Weise die Ordnung, Ruhe, Sicherheit oder den ordnungsgemäßen Geschäftsgang stören oder stören könnten.
f. Wenn Reisende das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und ohne Begleitung einer volljährigen Person reisen, oder anderweitig ihren Verpflichtungen gemäß Artikel 7 Absätze 11, 12 und 13 der vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht beachten.

22. Bei missbräuchlicher Betätigung der Notbremse oder eines Notknopfs schulden Reisende zusätzlich ein sofort fälliges Bußgeld in Höhe von 125 Euro. Bei missbräuchlicher Verwendung eines Beförderungsnachweises schulden Reisende zusätzlich ein sofort fälliges Bußgeld in Höhe von 100 EUR. Der Anspruch auf Schadenersatz bleibt davon unberührt.

Artikel 10 Rechte der Reisenden

Zugverspätungen oder -ausfälle

1. Bei Verspätung oder Ausfall von Zügen von European Sleeper gelten die Bedingungen von Abschnitt 10 der GCC-CIV/PRR.
2. Im Falle einer Stornierung der Züge von European Sleeper oder einer vor der Abreise angekündigten späteren Ankunftszeit am Ankunftsbahnhof von über sechzig Minuten nach der Zeitangabe auf dem Ticket oder einer früheren als der auf den Tickets angegebenen Abfahrtszeit bietet European Sleeper der buchenden Person die Wahl zwischen
 i. der Fortsetzung der Reise zu einem einvernehmlich vereinbarten späteren Zeitpunkt und
 ii. (der Erstattung innerhalb eines Monats nach Reisedatum (und gegebenenfalls eine Erstattung der Rückreise zum ersten Abfahrtsort).

Ersatztransport und Unterkunft

3. Können Reisende ihre Reise aufgrund eines ausgefallenen oder verspäteten Zuges nicht am selben Tag gemäß dem Beförderungsvertrag fortsetzen oder ist die Fortsetzung der Reise am selben Tag unter den gegebenen Umständen nicht zumutbar, so ist European Sleeper verpflichtet:
 i. angemessene Unterbringungskosten zu erstatten, einschließlich der notwendigen Beförderung zwischen dem Bahnhof und dem Ort der Unterbringung;
 ii. angemessene Kosten für den Ersatztransport zu erstatten, jedoch ausschließlich für die Nutzung von Anbietern des öffentlichen Personennahverkehrs per Zug, Bus oder Reisebus.
4. Kann European Sleeper binnen 100 Minuten ab der Abfahrtszeit gerechnet eine alternative Beförderung (z. B. Bus, U-Bahn, Taxi) anbieten, verfallen die in Artikel 10.3 beschriebenen Rechte.

Gebuchte Plätze sind nicht verfügbar

5. Kann Budget, Classic, Comfort Standard oder Comfort Plus aufgrund von Verspätungen der Züge von European Sleeper, eines Ausfalls der Züge von European Sleeper oder eines Ausfalls des betreffenden Wagens oder aus anderen Gründen nicht genutzt werden, wird dem Reisenden nach Möglichkeit ein Platz in der gleichen Komfortstufe wie dem ursprünglich von European Sleeper gebuchten Reisenden angeboten
6. Kann European Sleeper Reisenden keinen Ersatzplatz anbieten, hat die buchende Person Anspruch auf

die vollständige Erstattung des von dem Reisenden erworbenen Tickets.

7. Können Reisende den gebuchten Budget, Classic, Comfort Standard oder Comfort Plus nicht nutzen und es wird lediglich ein Platz in einer niedrigeren Komfortstufe angeboten, besteht mindestens Anspruch auf die folgende Erstattung:

Erstattung downgrade von Comfort Plus nach Comfort Standard	€ 25pp
Erstattung downgrade von Comfort Standard nach Classic	€ 25pp
Erstattung downgrade von Classic nach Budget	€ 50pp
Erstattung downgrade von Comfort nach nach Budget	€ 100pp
Erstattung downgrade von Privat-Abteil nach Geteiltes-Abteil	€ 25pp
Erstattung downgrade von 5-Personen Abteil nach 6 Personen-Abteil	€ 25pp
Interrail	25%

8. Können Reisende den gebuchten Budget, Classic, Comfort Standard oder Comfort Plus nicht nutzen und es wird lediglich ein Platz in einer höheren Komfortstufe angeboten, werden Reisenden keine zusätzlichen Kosten berechnet.

Antrag auf Erstattung und/oder Entschädigung

9. Personen, die Tickets erworben haben, können Erstattungs- und Entschädigungsansprüche innerhalb eines Monats nach dem Reisedatum mittels eines Formulars beim Kundenservice von European Sleeper geltend machen. Das Formular ist auf Anfrage per E-Mail an info@europeansleeper.eu erhältlich. Diese Anfragen werden vom Kundenservice innerhalb eines Monats nach der Anfrage bearbeitet. Kosten für finanzielle Transaktionen werden von European Sleeper getragen.

Datenschutz

10. Bei der Erbringung von Dienstleistungen für Verbraucher kann European Sleeperpersonenbezogene Daten der/die Verbraucher:in verarbeiten. Weitere Informationen über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch European Sleeper finden Sie in der Datenschutzerklärung auf der Website von European Sleeper (https://www.europeansleeper.eu). Diese Datenschutzerklärung gibt unter anderem Auskunft darüber, welche Daten European Sleeper erhebt und weiterverarbeitet, sowie über die Zwecke der Verarbeitung.

Reklamationen und Streitigkeiten

11. Reklamationen können per E-Mail an den Kundendienst von European Sleeper gerichtet werden. Die E-Mail-Adresse lautet: info@europeansleeper.eu. Bitte geben Sie im Betreff „Reklamationsbearbeitung“ sowie (falls zutreffend) die Buchungsnummer an.
12. Beschwerden und Entschädigungsanträge, die sich auf von European Sleeper ausgestellte Tickets beziehen, werden bearbeitet.
13. European Sleeper antwortet auf die in Absatz 17 genannten Beschwerden innerhalb eines Monats schriftlich oder unterrichtet die Reisenden über die für eine Antwort erforderliche angemessene Frist. Diese Mitteilung kann auch ein Ersuchen um weitere Informationen und die Vorlage weiterer Beweise enthalten, die nach Ansicht von European Sleeper für die Antwort erforderlich sind.
14. Je nach Art der Beschwerde gibt es verschiedeneStellen, an die sich Reisende wenden können, wenn sie mit der Art und Weise, wie European Sleeper ihre Beschwerde behandelthat, nicht einverstanden ist (siehe Ziffer 17):

- die Aufsichtsbehörde des Ministerie van Infrastructuur en Waterstaat;
- Europäisches Verbrauchzentrum
- das Zivilgericht.

Artikel 11 Fundsachen

Abgabe von Fundsachen

15. Haben Sie etwas im Zug gefunden? Bitte geben Sie es so schnell wie möglich beim Zugpersonal.
16. Wenn Sie das Fundstück zurückerhalten möchten, falls es nicht abgeholt wird, teilen Sie dies bitte bei der Abgabe mit.

Aufbewahrungsfrist

17. European Sleeper bewahrt Fundsachen maximal 3 Monate ab dem Tag der Abgabe oder des Fundes auf.
18. Verderbliche, unhygienische oder gefährliche Gegenstände (wie Lebensmittel, Medikamente oder scharfe Gegenstände) werden nicht aufbewahrt und können sofort entsorgt werden.

Rückgabe an den Eigentümer

19. Der rechtmäßige Eigentümer kann den Gegenstand nach einer Überprüfung und gegen Zahlung einer Verwaltungs- und Versandgebühr zurückerhalten.
20. Der Eigentümer muss eine Beschreibung des Gegenstands sowie gegebenenfalls einen Eigentumsnachweis (z. B. Kaufbeleg oder Seriennummer) beim Kundenservice von European Sleeper vorlegen.

Was passiert nach 3 Monaten?

21. Wird der Gegenstand innerhalb von 3 Monaten nicht abgeholt:
 - Kann er an den Finder übergeben werden, sofern dieser dies bei der Abgabe schriftlich beantragt hat.
 - Oder er wird verkauft, wiederverwendet, recycelt oder umweltgerecht entsorgt.
22. Ausweisdokumente werden an die zuständigen Behörden übergeben und niemals an den Finder zurückgegeben.

Haftung

23. European Sleeper haftet nicht für Schäden, Verluste oder Diebstahl von Fundsachen während der Aufbewahrungsfrist.
24. Mit abgegebenen Gegenständen wird sorgfältig umgegangen, jedoch kann keine Garantie für das Wiederauffinden oder den Zustand übernommen werden.

Teil 3: Allgemeine Bedingungen für den Webshop von European Sleeper

Artikel 1 - Begriffsbestimmungen

In diesen Bedingungen gelten die folgenden Begriffsbestimmungen:

1. Widerrufsfrist: die Frist, innerhalb derer der/die Verbraucher:in von seinem/ihrem Widerrufsrecht Gebrauchmachen kann;
2. Verbraucher:in: die natürliche Person, die nicht zu Zwecken handelt, die mit ihrem Handel, Gewerbe, Handwerk oder Beruf in Zusammenhang stehen;
3. Tag: Kalendertag;
4. Digitale Inhalte: Daten, die in digitaler Form produziert und bereitgestellt werden;
5. Dauerhafter Datenträger: jedes Hilfsmittel - einschließlich E-Mails -, die es dem/der Verbraucher:in oder dem/der Unternehmer:in ermöglicht, an ihn/sie persönlich gerichtete Informationen so zu speichern, dass sie für einen dem Zweck der Informationen angemessenen Zeitraum abgerufen oder verwendet werden können, und die eine unveränderte Wiedergabe der gespeicherten Informationen ermöglicht;
6. Widerrufsrecht: die Möglichkeit des/der Verbraucher:in, innerhalb der Bedenkzeit vom Fernabsatzvertrag zurückzutreten;
7. Digitales Ticket: das elektronische Dokument, das auf der Website bestellt und bezahlt wird und von dem/der Verbraucher:in ausgedruckt oder auf seinem/ihrem Smartphone oder Tablet angezeigt werden kann und als Ticket im Sinne der Allgemeinen und Besonderen Beförderungsbedingungen gilt;
8. Unternehmer:in: die natürliche oder juristische Person, die Verbraucher:innen Produkte, (Zugang zu) digitale(n) Inhalte(n) und/oder Ferndienstleistungen anbietet;
9. Vertrag: ein zwischen dem/der Unternehmer:in und dem/der Verbraucher:in über die Website geschlossener Fernabsatzvertrag;
10. Produkt: die von dem/der Unternehmer:in auf der Website angebotenen Beförderungsdienstleistungen;
11. Website: www.europeansleeper.eu

Artikel 2 - Identität des/der Unternehmer:in

European Sleeper Exploitatie B.V.
Leidseweg 90F
3531 BG Utrecht, Niederlande
Telefonnummer: 0302035833
KvK: 86040472
Umsatzsteuer-Identnummer: NL8638.41.636.B01

Artikel 3 - Anwendbarkeit

1. Diese Allgemeinen Bedingungen für den Webshop gelten für jedes Angebot, das European Sleeper über die Website von European Sleeper unterbreitet, sowie für jeden daraus resultierenden Vertrag.

2. Ergänzend zu den Allgemeinen Bedingungen für den Webshop gelten die Allgemeinen Beförderungsbedingungen für die Eisenbahnbeförderung von Personen (GCC-CIV/PRR) (Teil 1) und die Besonderen Beförderungsbedingungen (Teil 2) von European Sleeper. Vor dem Abschluss eines Vertrags werden dem/der Verbraucher:in die einschlägigen Bedingungen so zur Verfügung gestellt, dass sie leicht auf einem dauerhaften Datenträger gespeichert werden können. Darüber hinaus kann der/die Verbraucher:in jederzeit die verschiedenen Geschäftsbedingungen auf der Website von European Sleeper einsehen. Auf Wunsch des/der Verbraucher:in werden die verschiedenen Bedingungen aufelektronischem Wege oder auf andere Weise kostenlos zugesandt.

Artikel 4 - Das Angebot

1. Das Angebot im Webshop von European Sleeper enthält eine vollständige und genaue Beschreibung der angebotenen Produkte. Die Beschreibung ist hinreichend detailliert, um den Verbrauchern eine angemessene Bewertung des Angebots zu ermöglichen. Wenn European Sleeper Bilder verwendet, sind

diese eine wahrheitsgetreue Darstellung des angebotenen Produkts und/oder digitalen Inhalts. Offensichtliche Irrtümer oder offensichtliche Fehler im Angebot sind für European Sleeper nicht bindend.

2. Jedes Angebot enthält Informationen, aus denen der/die Verbraucher:in ersehen kann, welche Rechte und Pflichten mit der Annahme des Angebots verbunden sind.

Artikel 5 - Die Vereinbarung

1. Vorbehaltlich der Bestimmungen in Absatz 5 kommt der Vertrag zwischen dem/der Verbraucher:in und European Sleeper in dem Moment zustande, in dem der/die Verbraucher:in das Angebot annimmt und die darin festgelegten Bedingungen erfüllt.

2. Wenn der/die Verbraucher:in eine Buchung für mehrere Personen vornimmt, erklärt er/sie durch die Annahme der in Artikel 3.2 dieser Allgemeinen Bedingungen für den Webshop genannten Bedingungen, dass er ausdrücklich bevollmächtigt ist, die in Artikel 3.2 dieser Allgemeinen Bedingungen für den Webshop genannten Bedingungen im eigenen Namen und im Namen aller Mitglieder der Gruppe anzunehmen.

3. Nach Abschluss der Bestellung erhält der/die Verbraucher:in umgehend eine Buchungsbestätigung per E-Mail und in derselben E-Mail ein digitales Ticket im PDF-Format. Solange der Erhalt dieser Annahme von European Sleeper nicht bestätigt wurde, kann der/die Verbraucher:in den Vertrag auflösen.

4. European Sleeper ergreift geeignete technische und organisatorische Maßnahmen zur Sicherung der elektronischen Datenübertragung und gewährleistet eine sichere Webumgebung. European Sleeper ergreift angemessene Sicherheitsmaßnahmen für elektronische Zahlungen.

5. European Sleeper kann - innerhalb des gesetzlichen Rahmens - untersuchen, ob der/die Verbraucher:in seinen/ihren Zahlungsverpflichtungen nachkommen kann, sowie all jene Tatsachen und Faktoren, die für einen verantwortungsvollen Vertragsabschluss wichtig sind. Wenn European Sleeper aufgrund dieser Untersuchung gute Gründe hat, den Vertrag nicht abzuschließen, ist sie berechtigt, eine Bestellung oder einen Antrag unter Angabe von Gründen abzulehnen oder besondere Bedingungen an die Leistung zu knüpfen.

6. European Sleeper ist berechtigt, vor, bei oder nach Abschluss des Vertrages - in Übereinstimmung mit der geltenden Datenschutzerklärung - Maßnahmen zur Bekämpfung von Betrug und Missbrauch zu ergreifen. Darüber hinaus ist European Sleeper berechtigt,Tickets im Falle von Betrug oder Missbrauch für ungültig zu erklären oder zu sperren.

7. European Sleeper teilt dem/der Verbraucher :in spätestens bei Aushändigung des Tickets die folgenden Informationen schriftlich oder in einer Weise mit, dass sie von dem/der Verbraucher:in auf einem dauerhaften Datenträger zugänglich gespeichert werden können:
 a. Die Adresse der Niederlassung von European Sleeper, an die der/die Verbraucher:in seine/ihre Beschwerde richten kann.
 b. Ein klarer Hinweis auf den Ausschluss des Widerrufsrechts;
 c. Die Informationen über den bestehenden Service nach dem Kauf;
 d. Der Preis einschließlich aller Steuern des Tickets, gegebenenfalls die Kosten für die Lieferung; und die Art der Zahlung, Lieferung oder Erfüllung des Fernabsatzvertrags.

Artikel 6 - Änderung oder Widerruf durch den/die Verbraucher:in

Nach der Buchung kann der Vertrag zwischen European Sleeper und dem/der Verbraucher:in je nach den geltenden Bedingungen geändert und/oder gekündigt werden oder nicht. Wenn es möglich ist, das Ticket zu ändern oder zu stornieren, hat der/die Verbraucher:in zu berücksichtigen, dass dies mit Kosten verbunden sein kann.

Artikel 7 - Ausschluss des Widerrufsrechts

Die Produkte von European Sleeper sind vom Widerrufsrecht ausgeschlossen, da es sich bei dem Vertrag

um einen Personenbeförderungsvertrag handelt.

Artikel 8 - Der Preis

Die in den Ticketangeboten genannten Preise gelten einschließlich Mehrwertsteuer.

Artikel 9 - Einhaltung der Vereinbarung und zusätzliche Garantie

1. European Sleeper garantiert, dass die angebotenen Produkte dem Vertrag, den im Angebot angegebenen Spezifikationen, den angemessenen Anforderungen an die Eignung und/oder Verwendbarkeit sowie den zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltenden gesetzlichen Bestimmungen und/oder behördlichen Vorschriften entsprechen. Falls vereinbart, garantiert European Sleeper auch, dass das Reiseprodukt für einen anderen als den normalen Gebrauch geeignet ist.

2. Eine von European Sleeper, ihren Lieferanten, Herstellern oder Importeuren gewährte zusätzliche Garantie schränkt niemals die gesetzlichen Rechte und Ansprüche ein, die der/die Verbraucher:in gegenüber European Sleeper auf der Grundlage des Vertrages geltend machen kann, wenn European Sleeper ihren Teil des Vertrages nicht erfüllt hat.

3. Als zusätzliche Garantie gilt jede Zusicherung von European Sleeper, ihren Lieferanten, Importeuren oder Herstellern, mit der sie dem/der Verbraucher:in bestimmte Rechte oder Ansprüche einräumt, die über ihre gesetzlich Pflicht hinausgehen, falls sie ihren Teil der Vereinbarung nicht erfüllt hat.

Artikel 10 - Lieferung und Ausführung

1. European Sleeper geht bei der Entgegennahme und Ausführung von Bestellungen für digitale Tickets mit äußerster Sorgfalt vor.

2. Der Ort der Lieferung ist der Wohnsitz des/der Verbraucher:in.

3. Sobald die Online-Buchung abgeschlossen ist und der/die Verbraucher:in den gesamten fälligen Betrag bezahlt hat, wird das digitale Ticket von European Sleeper an den/die Verbraucher:in zugestellt. Das digitale Ticket wird unmittelbar nach der Zahlung per E-Mail an die von dem/der Verbraucher:in angegebene E-Mail-Adresse gesendet.

4. Das Risiko des Verlusts der Tickets liegt bis zum Zeitpunkt der Übergabe an den/die Verbraucher:in oder eine(n) im Voraus bestimmte(n) und European Sleeper bekannt gegebene(n)Vertreter:in bei European Sleeper. Wenn die Zustellung des digitalen Tickets aufgrund eines Fehlers und/oder Irrtums des/der Verbraucher:in nicht möglich ist, darin ohne Einschränkung eingeschlossen die Angabe einer falschen oder unvollständigen E-Mail-Adresse oder Adresse, haftet European Sleeper ungeachtet des Vorstehenden dafür nicht.

Artikel 11 - Zahlung

Die Bezahlung des Tickets durch den/die Verbraucher:in hat unverzüglich zu erfolgen. Die Bezahlung bei European Sleeper ist unter anderem über Ideal gebührenfrei möglich. Der/die Verbraucher:in ist verpflichtet, European Sleeper unverzüglich über Ungenauigkeiten in den angegebenen oder übermittelten Zahlungsdaten zu informieren.

Artikel 12 - Beschwerdeverfahren

1. Für Reklamationen in Bezug auf den Vertrag zwischen European Sleeper und dem/der Verbraucher:in gelten die Allgemeinen Bedingungen für den Webshop.

2. European Sleeper verfügt über ein hinreichend bekannt gemachtes Beschwerdeverfahren undwird die Beschwerde im Einklang mit diesem Beschwerdeverfahren bearbeiten.

3. Beschwerden über die Erfüllung des Vertrages werden bearbeitet, sofern die Beschwerde innerhalb von zwei (2) Kalendermonaten nach Eintreten der Tatsache, auf die sich die Beschwerde bezieht, bei European Sleeper eingeht.

4. Auf schriftliche Beschwerden im Sinne von Absatz 3 antwortet European Sleeper schriftlich innerhalb von vier (4) Wochen oder informiert den/die Verbraucher:in über die angemessene Frist für die Beantwortung. Diese Mitteilung kann auch ein Ersuchen um weitere Informationen und die Vorlage weiterer Beweise enthalten, die nach Ansicht von European Sleeper für die Antwort erforderlich sind.

5. Abhängig von der Art der Beschwerde gibt es verschiedene Stellen, an die sich der/die Verbraucher:in wenden kann, wenner/sie mit der Art und Weise der Behandlung der Beschwerde durch European Sleeper gemäß Absatz 3 nicht einverstanden ist:

 a. die Aufsichtsbehörde des Ministerie van Infrastructuur en Waterstaat;
 b. Europäisches Verbrauchzentrum
 c. Das Zivilgericht.

6. Eine Beschwerde kann erst dann beim Schlichtungsausschuss für den Personenverkehr eingereicht werden, wenn die Beschwerde zuvor schriftlich bei European Sleeper eingereicht und von European Sleeper bearbeitet wurde. Innerhalb von drei (3) Monaten nach Erhalt der schriftlichen Entscheidung von European Sleeper über die Beschwerde muss der/die Verbraucher:in den Streitfall dem Schlichtungsausschuss für den Personenverkehr vorlegen. Der Schlichtungsausschuss für den Personenverkehr entscheidet unter Beachtung der geltendenVorschriften über die ihm vorgelegten Streitfälle in Form einer verbindlichen Stellungnahme.

7. Die Zuständigkeit der Zivilgerichte für die Entscheidung von Streitigkeiten zwischen European Sleeper und dem/der Verbraucher:in bleibt hiervon unberührt.

Artikel 13 - Zusätzliche oder abweichende Bestimmungen

Zusätzliche und/oder von diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichende Bestimmungendürfen nicht zum Nachteil des/der Verbraucher:in sein und müssen schriftlich oder in einer Weise festgehalten werden, dass der/die Verbraucher:in sie auf einem dauerhaften Datenträger zugänglich speichern kann. Zusätzliche und/oder abweichende Bestimmungen können sich zum Nachteil des/der Verbraucher:in auswirken, wenn sich diese Bestimmungen aus dem Gesetz ergeben.

Teil 4 Allgemeine Geschäftsbedingungen für Upgrades über Plusgrade - European Sleeper

Artikel 1. Geltungsbereich

1. Diese Bedingungen gelten für das Upgrade-Programm, das über Plusgrade in Zusammenarbeit mit European Sleeper angeboten wird.

2. Mit der Abgabe eines Gebots über die Plusgrade-Plattform erklärt sich der Fahrgast mit diesen Bedingungen einverstanden.

Artikel 2. Art des Upgrade-Programms

1. Fahrgäste können über Plusgrade ein Gebot für ein Upgrade in eine höhere Komfortklasse abgeben.

2. Die Abgabe eines Gebots ist unverbindlich; wird das Gebot jedoch angenommen, ist es endgültig und kann nicht geändert oder erstattet werden.

3. Eine Annahme von Geboten wird nicht garantiert. European Sleeper behält sich das Recht vor, Gebote

nach eigenem Ermessen und je nach Verfügbarkeit anzunehmen oder abzulehnen.

4. Mehrere Gebote für verschiedene Reiseabschnitte sind zulässig; jedes Gebot wird einzeln bewertet. Pro Abschnitt wird höchstens ein Gebot angenommen und berechnet.

Artikel 3. Bietverfahren

1. Fahrgäste wählen ihren Gebotsbetrag innerhalb des angegebenen Rahmens.
2. Ein Gebot kann bis zum Zeitpunkt der Prüfung kostenlos zurückgezogen werden. Nach Annahme wird es verbindlich und der Betrag automatisch über die gewählte Zahlungsmethode abgebucht.
3. Nach Annahme können Upgrades nicht geändert, übertragen oder storniert werden.
4. Wird ein angenommenes Upgrade nicht genutzt, erfolgt keine Rückerstattung.

Artikel 4. Keine Kombination mit anderen Angeboten

1. Über Plusgrade erworbene Upgrades können nicht mit anderen Angeboten, Rabatten, Gutscheinen oder Treueprogrammen kombiniert werden.

Artikel 5. Flexibilität bei der Beförderung

1. European Sleeper bemüht sich um Flexibilität bei der Organisation des Transports im Zusammenhang mit Plusgrade-Upgrades.
2. Die erwartete Anzahl der Fahrgäste basiert auf Prognosen. Je nach tatsächlicher Nachfrage können zusätzliche Wagen eingesetzt oder geplante Wagen gestrichen werden.
3. European Sleeper behält sich vor, einige Wochen vor Abfahrt Kapazitäten anzupassen.
4. In der Praxis rechnen wir eher mit zusätzlichem Bedarf als mit Reduzierungen.

Artikel 6. Haftung und Störungen

1. Bei Störungen, höherer Gewalt oder technischen Problemen behält sich European Sleeper das Recht vor, ein gewährtes Upgrade zu ändern, zu stornieren oder zu ersetzen.
2. In solchen Fällen kann je nach Umständen Ersatzbeförderung oder eine Rückerstattung angeboten werden.

Artikel 7. Personenbezogene Daten

1. European Sleeper und Plusgrade verarbeiten personenbezogene Daten gemäß den geltenden Datenschutzgesetzen (DSGVO).
2. Die Daten werden ausschließlich zur Bearbeitung von Geboten, Zahlungen und Kommunikation verwendet.

Artikel 8. Änderungen und anwendbares Recht

1. Änderungen dieser Bedingungen sind jederzeit möglich und gelten für neue Gebote ab Veröffentlichung.

2. Es gilt niederländisches Recht. Streitigkeiten werden vorzugsweise einvernehmlich gelöst, andernfalls vor dem zuständigen Gericht in Amsterdam.

Artikel 9. Gemeinschaftsabteile und Gruppenplatzierung

1. Bei Upgrades in Gemeinschaftsabteile kann nicht garantiert werden, dass gemeinsam reisende Personen im selben Abteil untergebracht werden.
2. Bei privaten Abteilen werden gemeinsam reisende Personen zusammen untergebracht.

Artikel 10. Upgrades bei Buchungen mit mehreren Personen

1. Upgrades gelten für alle Personen einer Buchung.
2. Teil-Upgrades sind nicht möglich.
3. Mit der Gebotsabgabe wird dies akzeptiert.
4. Gruppenbuchungen (6 oder mehr Personen) sind ausgeschlossen.

Diese Bedingungen wurden in Niederländisch, Englisch, Deutsch und Französisch verfasst. Im Falle von Auslegungsunterschieden zwischen den verschiedenen Sprachfassungen ist der Text in niederländischer Sprache maßgebend.

März 2025